

n°5

2009

# ÖIF-*DOSSIER*

## **Der islamische Religionsunterricht in Österreich**

**Mouhanad Khorchide**

## **Der islamische Religionsunterricht in Österreich**

Stand Juli 2009

Dr. Mouhanad Khorchide

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Die Werknutzungsrechte sind dem Österreichischen Integrationsfonds vorbehalten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des in der Publikation genannten Urhebers und des Österreichischen Integrationsfonds ist die Vervielfältigung und Verbreitung der Daten sowie deren kommerzielle Nutzung nicht gestattet. Weiters ist untersagt, die Daten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des in der Publikation genannten Urhebers und des Österreichischen Integrationsfonds im Internet wiederzugeben, und zwar auch bei unentgeltlicher Verbreitung. Eine zulässige Weiterverwendung ist jedenfalls nur mit korrekter Quellenangabe des in der Publikation genannten Urhebers gestattet.

Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann trotz sorgfältiger Prüfung nicht übernommen werden. Der Österreichische Integrationsfonds, alle Autorinnen und Autoren und andere Mitwirkende an der Publikation übernehmen keinerlei Haftung für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die insbesondere durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen.

Die in der Reihe „ÖIF-Dossier“ publizierten Berichte geben die Meinungen und Ansichten der Autoren wieder und stehen nicht für inhaltliche insbesondere politische Positionen des Österreichischen Integrationsfonds.

## Zusammenfassung

---

In Österreich wird seit dem Schuljahr 1982/83 für muslimische SchülerInnen ein islamischer Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen angeboten. Die Einführung dieses Unterrichts bildete eine wichtige Grundlage für die Integration der MuslimInnen in die Gesellschaft. Sie bewerten diese institutionelle Anerkennung als eine positive Eingliederung in die Gesellschaft. Als Teil der individuellen und korporativen Religionsfreiheit, die verfassungsmäßig garantiert wird, stellt der öffentliche islamische Religionsunterricht ein Mittel zur Verwirklichung der Religionsfreiheit dar. Neben seiner Kernaufgabe, die SchülerInnen dazu zu befähigen, eine eigene Religiosität zu entwickeln, diese wahrzunehmen und die Bedeutung religiöser Inhalte individuell zu reflektieren, erfüllt er eine wichtige Integrationsleistung, indem er den SchülerInnen hilft, ihre muslimische und österreichische Identität miteinander zu vereinbaren. Daraus ergibt sich die Herausforderung, den islamischen Religionsunterricht so zu gestalten, dass er einerseits dem Bedürfnis muslimischer Eltern und SchülerInnen nach Wahrung einer islamischen Identität gerecht wird und andererseits einen Beitrag zur Integration – gerade der jungen MuslimInnen – in die säkularen europäischen Gesellschaften leistet.

In Österreich ist die jeweilige Glaubensgemeinschaft Veranstalter des Religionsunterrichts, sie ist für den Inhalt des Unterrichts, für die Personalentscheidungen sowie für die Lehrpläne verantwortlich, der Staat stellt lediglich die Rahmenbedingungen (Schulgebäude, Besoldung usw.) bereit. Somit besitzen die Glaubensgemeinschaften im österreichischen Modell eine hohe Autonomie hinsichtlich der Verwaltung des Religionsunterrichts. So ist es Aufgabe der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ), den islamischen Religionsunterricht zu organisieren, Lehrpläne sowie Unterrichtsmaterialien zu entwerfen und den angehenden ReligionslehrerInnen die Erlaubnis zu erteilen, den islamischen Religionsunterricht zu halten. Die IGGiÖ ist auch für die fachliche Beaufsichtigung (Fachinspektorat) des islamischen Religionsunterrichts verantwortlich. Der österreichische Staat hat den schulischen Aktivitäten der Islamischen Glaubensgemeinschaft in den vergangenen zwei Dekaden faktisch keine Aufmerksamkeit geschenkt. Allerdings zeigen die Erfahrungen mit dem

islamischen Religionsunterricht in Österreich, dass die Islamische Glaubensgemeinschaft die Herausforderungen des öffentlichen Religionsunterrichts alleine nicht bewältigen kann. Den an den islamischen Religionsunterricht gestellten Anforderungen kann man daher nur durch eine gezielte Kooperation des Staates mit den MuslimInnen gerecht werden.

Es müsste dafür Sorge getragen werden, dass der islamische Religionsunterricht an öffentlichen Schulen nur von fachlich qualifizierten ReligionslehrerInnen gehalten wird und dass an den Aus- und Fortbildungsinstitutionen für islamische ReligionslehrerInnen nur promovierte und fachlich qualifizierte Lehrkräfte tätig sind. Diese Aus- und Fortbildung müsste stärker darauf ausgerichtet sein, die europäische Dimension in die theologische Ausbildung zu implementieren.

Ein interdisziplinäres Gremium bestehend aus VertreterInnen des Staates sowie der Islamischen Glaubensgemeinschaft und WissenschaftlerInnen und ExpertInnen, das sich systematisch und kontinuierlich mit Fragen der Lehrplan- und Lehrmaterialentwicklung beschäftigt, wäre eine ideale Institution für eine enge und konstruktive Kooperation zwischen Staat und der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich.

# Inhaltsverzeichnis

---

Zusammenfassung.....	3
Inhaltsverzeichnis.....	5
Einleitung – Islam in Österreich.....	7
1.1 Die Anerkennung des Islam als Religionsgemeinschaft in Österreich .....	7
1.2 Errichtung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) .....	8
1.3 Muslime in Österreich.....	9
2. Rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts – insbesondere des islamischen – in Österreich.....	16
2.1 Die rechtliche Sicherung des Religionsunterrichts in Österreich .....	16
2.2 Erlassung der Lehrpläne und Besorgung des Religionsunterrichts.....	18
2.3 Abmeldung vom Religionsunterricht.....	18
2.4 Die Bestellung von ReligionslehrerInnen.....	20
3. Der islamische Religionsunterricht in Österreich – eine Bestandsaufnahme.....	22
3.1 Einführung des islamischen Religionsunterrichts in Österreich und erste Herausforderungen.....	22
3.2 Wer ist für die Anstellung der ReligionslehrerInnen verantwortlich? .....	23
3.3 Fachinspektoren des islamischen Religionsunterrichts .....	24
3.4 Lehrpläne für den islamischen Religionsunterricht.....	25
3.5 Lehrbücher und Lehrmaterialien für den islamischen Religionsunterricht.....	27
3.6 Ausbildungsstätten für islamische ReligionslehrerInnen .....	29
3.7 Was wird im islamischen Religionsunterricht unterrichtet?.....	30
3.8 Didaktische Mittel im islamischen Religionsunterricht.....	31
3.9 Islamische ReligionslehrerInnen als Vermittler zwischen Eltern und Schule.....	32
3.10 Die muslimischen ReligionslehrerInnen an öffentlichen Schulen .....	33
4. Das Maßnahmenpaket für den islamischen Religionsunterricht.....	34
4.1 Die Umsetzung des „Maßnahmenpakets“ .....	36
5. Einstellungen der islamischen ReligionslehrerInnen zu wichtigen gesellschaftlichen Themen.....	40
5.1 Einstellungen der islamischen ReligionslehrerInnen zu religiös begründeter gesellschaftlicher Abgrenzung.....	40
5.2 Einstellungen der islamischen ReligionslehrerInnen zum Rechtsstaat und zur politischen Partizipation .....	41

5.3	Identifikation der islamischen ReligionslehrerInnen mit Österreich .....	42
5.4	Einstellungen der islamischen ReligionslehrerInnen zu religiösem Fanatismus .....	43
6.	Der islamische Religionsunterricht in Deutschland .....	44
7.	Der islamische Religionsunterricht in Belgien .....	51
8.	Der islamische Religionsunterricht in Großbritannien .....	53
9.	Der islamische Religionsunterricht in den Niederlanden.....	56
10.	Positive Aspekte des islamischen Religionsunterrichts in Österreich .....	58
11.	Herausforderungen des islamischen Religionsunterrichts in Österreich .....	59
12.	Vorschläge für eine qualitative Verbesserung des islamischen Religionsunterrichts in Österreich .....	60
13.	Literatur .....	62

# Einleitung – Islam in Österreich

---

## 1.1 Die Anerkennung des Islam als Religionsgemeinschaft in Österreich

Durch die frühzeitige Anerkennung und Institutionalisierung des Islam nimmt Österreich innerhalb Europas eine Sonderstellung ein. Diese gesetzliche Anerkennung des Islam als Religionsgemeinschaft hat eine lange Geschichte, die bis in das 19. Jahrhundert zurückreicht. 1878 ermächtigte der Berliner Kongress die Donaumonarchie Bosnien und Herzegowina zu okkupieren. Mit der Okkupation dieser beiden Provinzen kam eine kompakte muslimische Bevölkerung von ca. 600.000 Menschen in den Herrschaftsbereich Österreichs. Die Einwohner Bosnien-Herzegowinas waren bis 1908 türkische Staatsbürger, die unter österreichischer Besatzungsherrschaft lebten. Die Muslime bezeichneten sich zur Unterscheidung von den übrigen Türken als Bosniaken, dennoch wurden sie auch von den Nichtmuslimen des Landes als „Türken“ betrachtet. „Die Okkupation tat den Souveränitätsrechten der muslimischen Bevölkerung keinen Abbruch; die Verwaltung schützte die Gewohnheiten, die Religion, die Sicherheit der Person und das Eigentum der Muslime. Der Islam war in der Monarchie seit 1874 als Religionsgesellschaft anerkannt.“<sup>1</sup> Als Folge der Eingliederung von Bosnien und der Herzegowina in die österreichisch-ungarische Doppelmonarchie im Jahre 1908 gerieten etwas mehr als eine halbe Million muslimischer Bosniaken unter österreichische Herrschaft (vgl. Schmied 2005: 189). Diese Annexion führte 1912 zu einer Erweiterung des eher auf christliche Organisationsstrukturen zugeschnittenen Anerkennungsgesetzes von 1874. Mit dem Islamgesetz von 1912 wurden die Anhänger des Islam nach hanafitischem Ritus<sup>2</sup> als Religionsgemeinschaft anerkannt. Folgende Konsequenzen waren damit verbunden (vgl. ebd.: 190):

---

1 Strobl, Anna, „Islam in Österreich“,

[http://www2.mcdaniel.edu/german/islamindach/islkamindach\\_PDF/Islam%20in%20%D6sterr%20eic1.pdf](http://www2.mcdaniel.edu/german/islamindach/islkamindach_PDF/Islam%20in%20%D6sterr%20eic1.pdf) (21.05.2009)

2 Der sunnitische Islam kennt neben der hanafitischen Rechtsschule drei weitere: die hanbalitische, die schafi'itische und die malikitische.

das Recht auf gemeinsame öffentliche Religionsausübung, das Recht, die inneren Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, das Recht auf Besitz und Nutzung der für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Fonds und Stiftungen, die rechtliche Gleichstellung mit den anderen anerkannten Religionsgesellschaften und somit die Anwendbarkeit des Gesetzes über die inter-konfessionellen Verhältnisse.

Das Islamgesetz von 1912 stellt den ersten Versuch dar, den „europäischen Islam“ (Kalb/Potz/Schinkele 2003: 627) in einen multikonfessionellen Rechtsstaat mit einem speziellen religionsrechtlichen System zu integrieren, „dem das Konzept zugrunde lag, den Religionsgemeinschaften eine öffentlich-rechtliche Stellung einzuräumen“ (ebd.).

## 1.2 Errichtung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ)

Mit einem 1979 erlassenen Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kultur erfolgte die vollständige Anerkennung des Islam als öffentlich-rechtliche Körperschaft. Neben der bereits 1912 anerkannten hanafitischen Rechtsschule umfasste die Zuerkennung dieses Status die übrigen drei sunnitischen Rechtsschulen (Schafiiten, Malikiten und Hanbaliten) sowie die Schiiten (Zwölferschiiiten und Zaiditen). Seit diesem Zeitpunkt führen die Anhänger des Islam als anerkannte Religionsgemeinschaft die Bezeichnung „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ). Diese Anerkennung gestattet der islamischen Glaubensgemeinschaft, an öffentlichen Schulen islamischen Religionsunterricht zu erteilen (vgl. Strobl 2005: 524). Die islamische Glaubensgemeinschaft hält seit dem Schuljahr 1982/83 islamischen Religionsunterricht in deutscher Sprache ab. Sie ist für den Inhalt und die Bestellung der Lehrkräfte verantwortlich; bezahlt werden die Lehrkräfte aus Mitteln der öffentlichen Hand (vgl. Schmied 2005: 204). Im Schuljahr 2003/04 wurde an 1.716 Pflichtschulen für 31.890 SchülerInnen und an 191 mittleren und höheren Schulen für 4.400 SchülerInnen ein islamischer Religionsunterricht abgehalten. An den Pflichtschulen unterrichteten 279, an den mittleren und höheren Schulen 52 islamische ReligionslehrerInnen. Die Zahl der SchülerInnen stieg im Jahr 2004/05 auf insgesamt ca. 40.000 an und die Standorte wurden ausgeweitet (vgl. Potz et al. 2005: 8). Nach Angabe der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich

nahmen im Jahre 2007 über 47.000 SchülerInnen, die von rund 350 LehrerInnen an etwa 2.700 Standorten betreut wurden, am islamischen Religionsunterricht teil.

In Österreich gibt es mehrere private islamische Kindergärten und Schulen. An diesen Schulen werden neben dem österreichischen Lehrplan auch islamische Fächer unterrichtet. Private islamische Schulen stehen grundsätzlich auch Nichtmuslimen offen. Seit 1999 gibt es in Wien das erste „Islamische Gymnasium“ und seit 2002 die „Berufsorientierte Islamische Fachschule für Soziale Bildung“, die eine Ausbildung in Sozial- und Pflegeberufen anbietet (ebd.: 204). Aus Angst vor dem Verlust der eigenen Muttersprache bzw. der religiösen Identität schicken einige muslimische Eltern ihre Kinder in islamische Privatschulen. Diese Schulen sind aber nur mit Vorbehalt als Alternative einzustufen, da sie oft zu Sammelorten von Kindern sozial benachteiligter Arbeitermigranten mit muslimischem Hintergrund werden. Diese Tatsache verhindert sehr oft die soziale Mobilität und die Aufstiegschancen dieser Kinder.

### 1.3 Muslime in Österreich

Es liegt für Österreich kein aktuelles gesichertes Datenmaterial über die Zahl der im Lande lebenden MuslimInnen vor. Nach den Ergebnissen der Volkszählung des Jahres 2001 bekennen sich hierzulande 338.998 Personen zum Islam, dies entspricht 4,2 % der österreichischen Bevölkerung. Statistik Austria gab für das Jahr 2006 rund 400.000 Muslime an und schätzt die Zahl der Muslime für das Jahr 2011 auf 500.000 (Statistik Austria zitiert in derStandard.at am 15. Juli 2007).

Der Islam ist somit die drittgrößte anerkannte Religionsgemeinschaft in Österreich. Die Gruppe der Muslime ist die einzige Glaubensgemeinschaft, die in den letzten Jahrzehnten einen enormen Zuwachs ihrer Mitglieder verzeichnen konnte (s. Tabelle 1.1 und 1.2). Seit der Volkszählung im Jahre 1971 stieg der Anteil der Muslime bis zum Jahr 2001 von 0,3 % auf 4,2 %.

**Tabelle 1.1: Religionszugehörigkeiten der Wohnbevölkerung Österreichs; Prozentangaben**

Religionszugehörigkeit	1971	1981	1991	2001
römisch-katholisch	87,4	84,3	77,9	73,6
evangelisch	6,0	5,6	5,0	4,7
islamisch	0,3	1,0	2,0	4,2
andere Religionen	1,5	2,0	2,9	3,5
Ohne Religionsbekenntnis	4,3	6,0	8,6	12,0
unbekannt	0,6	1,0	3,6	2,0
gesamt (absolut)	7.491.52	7.555.338	7.795.786	8.032.026

*Goujon et al. 2006: 3; auf Basis der Volkszählungen 1971, 1981, 1991, 2001 (Statistik Austria)*

**Tabelle 1.2: Wohnbevölkerung Österreichs in den Jahren 1981, 1991 und 2001**

	1981	1991	2001
<b>Inländer</b>	7.263.890	7.278.096	7.322.000
Frauen	4.041.797	4.041.797	4.143.737
Männer	3.410.492	3.753.989	3.889.189
<b>Ausländer</b>	291.448 (3,9 %)	517.690 (6,6 %)	710.926
Frauen	129.514	224.529	336.537
Männer	161.934	293.161	374.389
Islam. Religionsbekenntnis	76.939 (1 %)	158.776 (2 %)	338.988 (4,2 %)
Wohnbevölkerung	7.555.338	7.795.786	8.032.926

*Quelle: ÖstZ 1984, Tabelle 3 und Statistische Nachrichten 1993, S. 959; ÖstZ 1993, Tabelle 2, Tabelle 3 und Tabelle 11; Statistik Austria 2002: 70*

Die Verdoppelung der Anzahl zwischen den beiden letzten Erhebungen (1991 und 2001) geht nach Angaben der Statistik Austria auch auf eine größere Bekenntnisfreudigkeit der aus der Türkei stammenden Muslime zurück. Sie stellen etwa die Hälfte der in Österreich lebenden Muslime dar (Statistik Austria 2001: 20).

## Verteilung der Muslime auf die Bundesländer

Den Ergebnissen der Volkszählung von 2001 zufolge leben rund ein Drittel aller Muslime in Wien (121.149 Personen). Die zweitgrößte Gruppe befindet sich in Oberösterreich mit 55.581, gefolgt von Niederösterreich mit 48.730 Muslimen (s. Tabelle 1.3).

**Tabelle 1.3: Verteilung der Muslime auf die Bundesländer**

Bundesland	Anzahl der Muslime	Prozentanteil an der muslimischen Bevölkerung Österreichs
Burgenland	3.993	1,2
Kärnten	10.940	3,2
Niederösterreich	48.730	14,4
Oberösterreich	55.581	16,4
Salzburg	23.137	6,8
Steiermark	19.007	5,6
Tirol	27.117	8,0
Vorarlberg	29.334	8,7
Wien	121.149	35,7
Gesamt	338.988	100,00

Quelle: Statistik Austria 2002

Die hohe Zahl der in Wien lebenden Muslime begründet sich einerseits durch die bessere Arbeitsmarktsituation und andererseits durch das Vorhandensein muslimischer Communitys in der Hauptstadt, die den neuen muslimischen MigrantInnen ein gutes soziales Netzwerk bieten.

## Woher stammen die Muslime in Österreich?

Den größten Anteil der Muslime in Österreich machen türkische StaatsbürgerInnen mit 36,3 % aus. An zweiter Stelle stehen Muslime mit österreichischer Staatsangehörigkeit (28,3 %), gefolgt von Muslimen mit bosnischer Staatsbürgerschaft (19,1 %). Muslime aus anderen Staaten wie etwa dem Iran, aus Ägypten, Tunesien und Pakistan sind in Österreich nur zu einem geringen Prozentsatz vertreten (s. Tabelle 1.4).

**Tabelle 1.4: Muslimische Bevölkerung Österreichs nach Staatsangehörigkeit**

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>absolut</b>	<b>in %</b>
Türkei	123.028	36,3
Österreich	96.052	28,3
Bosnien-Herzegowina	64.628	19,1
Serbien und	21.594	6,4
Mazedonien	10.969	3,2
andere Staaten	22.217	6,7
gesamt	338.988	100,0

Quelle: Statistik Austria 2002

## Muslimische und Bildung

Oskar Achs und Peter Pokay hinterfragten in ihrer Untersuchung über Entwicklungstendenzen und Chancengleichheit im Mittelstufenbereich von Wiener Schulen (Kinder zwischen 10 und 14 Jahren) u. a. auch den nationalen Aspekt der Aufgabenstellung und kamen zu folgendem Ergebnis:

„Von 100 ausländischen Kindern, die im Schuljahr 1985/86 im Mittelstufenbereich in Wien Schulen besuchten, gingen 70 in die HS (Hauptschule, Anm. M.K.), 13 in die ASO (Allgemeine Sonderschule, Anm. M.K.) und 17 in die AHS-Unterstufe (...) Die Gastarbeiterkinder im engeren Sinn (jugoslawische und türkische Kinder) besuchten fast ausschließlich die Hauptschule, ein – im Verhältnis zu den österreichischen Kindern – übermäßig großer Teil auch die Sonderschule (...).“<sup>3</sup>

Im Schuljahr 2005/06 besuchten 36.679 (13,9 %) SchülerInnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit die Hauptschule; 11.517 (5,7 %) besuchten die AHS und 2.268 (17,4 %) die Sonderschule (vgl. Tabelle 1.5).

---

3 <http://www.pabw.at/~furch/Schulsituation%20Migrantenkinder.htm>; akt. 25.07.2007

**Tabelle 1.5: SchülerInnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Schuljahr 2005/06; Prozentangaben**

Schultyp	SchülerInnen mit ausländ. Staatsangehörigkeit
Schultypen zusammen	9,6
Volksschulen	11,5
Hauptschulen	13,9
Sonderschulen	17,4
Polytechnische Schulen	14,3
Allgemeinbildende höhere Schulen	5,7
darunter AHS-Unterstufen	5,6
sonst. Allgemeinbild. Schulen	7,2
Berufsschulen	7,0
Berufsbildende mittlere Schulen	8,9
sonstige Berufsbild. Schulen	7,7
Berufsbildende höhere Schulen	5,3
Akademien für Sozialarbeit	4,1
Lehrerbildende mittlere Schulen	0,2
Lehrerbildende höhere Schulen	1,4
Schulen im Gesundheitswesen	3,9
Akademien im Gesundheitswesen	2,2

*Statistik Austria, Schulstatistik 2005/2006 (vorläufige Daten, ohne Pädagogische Akademien)<sup>4</sup>*

MigrantInnen weisen im Allgemeinen eine im Vergleich zu ÖsterreicherInnen viel geringere Schulbildung auf. Dies trifft insbesondere auf Menschen aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien zu. Im Jahr 1993 schlossen nur 78 % der Türken (das sind knapp vier Fünftel) und 65 % der ehemaligen Jugoslawen die Pflichtschule ab (Strobl 1997: 72). Zwar hat sich das Bildungsniveau von türkischen StaatsbürgerInnen und Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien im Zeitraum von 1988 bis 2002 erhöht, dennoch konnten im Jahr 2002 noch drei Viertel aller türkischen und mehr als die Hälfte aller Personen über 15 Jahren aus dem ehemaligen Jugoslawien maximal einen Pflichtschulabschluss vorweisen (Felderer et al. 2004: 15). Während 2007 etwa 16 % der ÖsterreicherInnen zwischen 15 und 64 Jahren den Pflichtschulbesuch als höchste abgeschlossene Schulbildung vorweisen konnten, verfügten rund 76 % der Türken und Türiken dieser Altersgruppe lediglich über einen Pflichtschulabschluss (Österreichischer Integrationsfonds 2009: 47)

<sup>4</sup> [http://www.statistik.at/web\\_de/static/schueler\\_mit\\_auslaendischer\\_staatsangehoerigkeit\\_im\\_schuljahr\\_200506\\_020959.pdf](http://www.statistik.at/web_de/static/schueler_mit_auslaendischer_staatsangehoerigkeit_im_schuljahr_200506_020959.pdf); akt. 25.07.2007

Gemäß der Volkszählung 2001 haben ca. 18 % der Bevölkerung mit muslimischem Glauben eine Lehre abgeschlossen, das ist ungefähr die Hälfte des Durchschnitts der Gesamtbevölkerung (35 %). Während bei den Universitätsabschlüssen Ausländer insgesamt überrepräsentiert sind (8 % im Vergleich zu knapp 6 % der Gesamtbevölkerung), verfügen weniger als 4 % der Muslime über einen derartigen Abschluss (Rohe 2006: 5; s. Tabelle 1.6).

**Tabelle 1.6: Bevölkerung im Alter von 15 und mehr Jahren nach Religion und Ausbildung**

Religionszugehörigkeit	Akademische Ausbildung	Matura (inkl. Kolleg)	Berufsbildende mittlere Schule	Lehringsausbildung	Allgemein bildende Pflichtschule
römisch-katholisch	6,7	11,0	12,4	34,5	35,4
unierte Kirchen	23,5	21,3	6,6	12,6	36,1
orthodox	5,4	8,4	4,5	22,4	59,3
evangelisch	11,1	14,7	12,3	32,0	29,9
andere christl. Orientierte Kirchen/Gemeinschaften	8,6	12,9	11,9	32,9	33,7
israelitisch	18,8	19,6	7,0	12,5	42,2
islamisch	4,1	6,9	3,3	17,9	67,8
andere nichtchristliche Gemeinschaften	14,3	13,9	5,4	11,3	55,1
ohne Bekenntnis	10,5	13,8	10,7	40,8	24,1
ohne Angabe	12,7	12,6	6,3	16,9	51,5
gesamt	7,5	11,4	11,6	33,9	35,7

Quelle: Statistik Austria 2005: 21

## Muslimische Gebetsräume in Österreich

In Österreich befinden sich ca. 200 Gebetsräume, davon etwa 100 in Wien. Zumeist handelt es sich um bescheidene Gebetsstätten, die äußerlich kaum als Moschee erkennbar sind, da oft kostengünstige Räumlichkeiten in Altbauten oder Kellerräumen angemietet und in großteils ehrenamtlicher Arbeit adaptiert werden.

## 2. Rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts – insbesondere des islamischen – in Österreich

---

### 2.1 Die rechtliche Sicherung des Religionsunterrichts in Österreich

Durch das Konkordat aus dem Jahre 1933 wurde der Kirche das Recht auf Erteilung des Religionsunterrichts an allen niederen und mittleren Schulen, die Verbindlichkeit des Religionsunterrichts und der religiösen Übungen für die katholischen SchülerInnen, das Recht auf Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichts sowie das Recht auf die Bestellung der ReligionslehrerInnen garantiert – die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts ist an den Besitz der *Missio canonica* gebunden. Das Konkordat gilt als Maßstab für das Verhältnis zwischen dem österreichischen Staat und allen anerkannten Religionsgemeinschaften.

Der Religionsunterricht ist aus religionsrechtlicher Perspektive einerseits durch das Grundrecht auf Religionsfreiheit und andererseits durch das Elternrecht abgesichert (vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003: 351). Die institutionelle Garantie ist in Art. 17 Abs. 4 StGG enthalten, wonach für den Religionsunterricht in den Schulen die betreffende Religionsgemeinschaft Sorge zu tragen hat. Auch stellt Art. 15, StGG einen weiteren zentralen Bezugspunkt dar; er lautet:

„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgemeinschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

Demnach ist der Religionsunterricht ein exklusives Recht der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, setzt also öffentlich-rechtlichen Status voraus. Zusätzlich ist die rechtliche Situation des Religionsunterrichts an den österreichischen Schulen durch das „Religionsgesetz 1949“ bestimmt. Durch das Islamgesetz von 1912 ist die Islamische Glaubensgemeinschaft eine anerkannte Religionsgemeinschaft in Österreich und hat damit die Voraussetzungen erworben, an den öffentlichen Schulen Religionsunterricht zu erteilen.

Neben der islamischen existieren in Österreich dreizehn weitere anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften: die katholische Kirche, die evangelische Kirche A.B. und H.B., die griechisch-orthodoxe Kirche, die israelitische Religionsgesellschaft, die altkatholische Kirche, die Herrnhuter Brüderkirche, die Methodistenkirche, die Mormonen, die armenisch-apostolische Kirche, die neuapostolische Kirche, die buddhistische Religionsgemeinschaft, die syrisch-orthodoxe Kirche und die Zeugen Jehovas.

Auch die europäische Menschenrechtskonvention, die zum Bestand der österreichischen Verfassung gehört, gewährleistet das Recht „auf Erziehung und Unterricht entsprechend den eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen“. Dem Staat steht hinsichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens die oberste Leitung und Aufsicht zu.<sup>5</sup>

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949 betreffend den Religionsunterricht in der Schule (Religionsunterrichtsgesetz / RelUG; BGB1.190/1949) regelt die rechtliche Ausgestaltung des Religionsunterrichts.

Nach den Bildungszielen der öffentlichen österreichischen Schule hat die Schule die Aufgabe, „an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen entsprechenden Unterricht mitzuwirken“ (SchOG § 2 Abs. 1). Daraus ist abzuleiten, dass die religiös-weltanschauliche Komponente einen integrierenden Bestandteil des öffentlichen Schulwesens darstellt und der von den Kirchen und Religionsgemeinschaften veranstaltete Religionsunterricht in die allgemeinen Erziehungszwecke eingebunden ist. Der Auftrag zu einer wertorientierten Erziehung ist bis zu einem gewissen Grad in jedem Unterrichtsgegenstand wahrzunehmen (vgl. Potz/Schinkele 2005: 116).

---

<sup>5</sup> vgl. Art. II, Z.7 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964

## 2.2 Erlassung der Lehrpläne und Besorgung des Religionsunterrichts

Nach Art. 17 Abs. 4 StGG. obliegt die Erlassung der Lehrpläne und die Besorgung des Religionsunterrichts der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft: „Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft Sorge zu tragen“. Kirchen und Religionsgemeinschaften sind für den Religionsunterricht verantwortlich; in der Besorgung des Unterrichts sind sie zwar vom Staat vollkommen unabhängig, in ihren äußeren Angelegenheiten ihm jedoch unterworfen. Kirchen und Religionsgemeinschaften sind also für die Erstellung der Lehrpläne, für die inhaltliche und methodische Gestaltung und für die Inspektion des Unterrichts zuständig. „Staatlicherseits wird der Religionsunterricht und der Religionslehrer nur in schulorganisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht beaufsichtigt“ (Schwendenwein 1989: 226). Die von den Religionsgemeinschaften erlassenen Lehrpläne und -bücher bedürfen nicht der staatlichen Genehmigung, allerdings dürfen die von den Religionsgemeinschaften verwendeten Bücher und Lehrmaterialien zu den staatlichen Erziehungszielen nicht im Widerspruch stehen. Die Lehrbücher für den Religionsunterricht werden den SchülerInnen zu einem geringen Selbstbehalt zur Verfügung gestellt.

## 2.3 Abmeldung vom Religionsunterricht

Der Religionsunterricht ist in Österreich in den öffentlichen Schulen ein Pflichtfach (vgl. Gampl 1971: 103): „Für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand“ (RelUG. § 1 [1]).

Allerdings besteht für die SchülerInnen die Möglichkeit, sich vom Religionsunterricht abzumelden:

„Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können jedoch von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden; Schüler über 14 Jahre können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen“ (RelUG. § 1 [2]).

Die Abmeldung vom Religionsunterricht musste bis zum Schuljahr 2006/07 binnen zehn Tagen ab Schulbeginn erfolgen. Ab dem Schuljahr 2006/07 wurde diese Frist auf fünf Tage verkürzt. Demnach kann die Abmeldung vom Religionsunterricht nur während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres schriftlich bei der Schulleitung erfolgen. Den ReligionslehrerInnen ist aber innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit eingeräumt, in den für sie in Aussicht gestellten Klassen Religionsunterricht zu halten, bei welchem alle SchülerInnen des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind. Mit der Fristverkürzung sollte eine rasche Stundenplanerstellung ermöglicht werden. Hintergrund dieser Maßnahme ist die im Schulrechtspaket II verankerte „Unterrichtsgarantie“, durch die ein möglichst frühzeitiger lehrplanmäßiger Unterricht gewährleistet werden soll.

Jede Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die Abmeldung vom Religionsunterricht ist unzulässig. Grund dafür ist, dass es sich bei der Abmeldung um eine Entscheidung aufgrund der Glaubens- und Gewissensfreiheit handelt, die frei getroffen werden können muss. Unzulässig ist daher z. B. das Auflegen von Formularen für die Abmeldung.

### **Abmeldung vom islamischen Religionsunterricht**

Laut dem Bericht „Islamischer Religionsunterricht in Österreich und Deutschland“ (Potz et al. 2005) ist die Abmeldungsquote beim islamischen Religionsunterricht im Vergleich zu anderen Religionen hoch. Der Bericht geht von einer Zahl von ca. 50 % aus (ebd.: 9). Für die Abmeldung werden folgende Gründe genannt: Für manche Eltern, vor allem türkische, ist der Unterricht vor allem seit dem Verzicht auf LehrerInnen aus der Türkei zu konservativ. Andere Eltern wiederum empfinden den Unterricht als zu wenig traditionell-islamisch. Schiitische Kinder werden überwiegend abgemeldet und in einen außerschulischen schiitischen Religionsunterricht geschickt, da der schulische Religionsunterricht als einseitig sunnitisch ausgerichtet empfunden wird. Neben diesen genannten Kriterien gibt es einen weiteren wichtigen Grund: Der Religionsunterricht findet nicht selten am Nachmittag nach Schulschluss statt, die SchülerInnen müssen also zum Unterricht noch einmal in die Schule kommen bzw. von ihren Eltern gebracht werden, was für viele sehr aufwendig ist.

## 2.4 Die Bestellung von ReligionslehrerInnen

ReligionslehrerInnen können in Österreich nur von der jeweiligen Glaubensgemeinschaft für den Religionsunterricht nominiert bzw. abberufen werden. Gemäß § 3 Abs. 1 RelUG sind ReligionslehrerInnen an den öffentlichen Schulen „von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) angestellt oder von der betreffenden KoR bestellt“ (Potz 2003:362).

Im § 3 RelUG heißt es: „Die Religionslehrer an den öffentlichen Schulen, an denen Religionsunterricht Pflichtgegenstand oder Freigegegenstand ist, werden entweder

- a. von der Gebietskörperschaft (Bund, Länder), die die Diensthoheit über die Lehrer der entsprechenden Schulen ausübt, angestellt oder
- b. von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt“.

Die gemäß § 3 Abs. 1 lit. a von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) angestellten ReligionslehrerInnen sind Bedienstete der betreffenden Gebietskörperschaft. Die gemäß § 3 Abs. 1 lit. b von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bestellten ReligionslehrerInnen sind bei diesen Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften beschäftigt, werden aber vom Staat besoldet; durch die Bestellung dieser ReligionslehrerInnen wird ein Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) nicht begründet.

Das Gesetz unterscheidet also zwischen vertraglich und öffentlich-rechtlich angestellten ReligionslehrerInnen auf der einen Seite und kirchlich bestellten ReligionslehrerInnen auf der anderen Seite. Erstere sind vom Bund oder Land angestellte ReligionslehrerInnen und daher Bedienstete dieser jeweiligen Gebietskörperschaft. Für sie gelten bezüglich Dienstrecht sowie Besoldungsrecht die gleichen Bestimmungen wie für die LehrerInnen anderer Fächer. Allerdings dürfen die Gebietskörperschaften gemäß § 4 Abs. 2 RelUG nur solche Personen als ReligionslehrerInnen anstellen, die von der zuständigen Kirche bzw. Religionsgemeinschaft als hierzu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Wird einem/er Religionslehrer/in nach erfolgter Anstellung diese Ermächtigung entzogen, so darf er/sie für die Erteilung des Religionsunterrichts nicht mehr eingesetzt werden. Bei einer/em als Vertragsbedienstete/r angestellten Religionslehrer/in gilt der Entzug der

kirchlichen bzw. religionsgesellschaftlichen Ermächtigung für den Dienstgeber als Kündigungsgrund, sofern nicht nach den Vorschriften des Vertragsbedienstetenrechtes zugleich ein Grund zur Entlassung oder zu einer sonstigen vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses vorliegt. Pragmatisierte ReligionslehrerInnen sind nicht mehr nach dem ASVG sozialversichert, sondern für sie gilt das Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz. Bei den kirchlich bestellten ReligionslehrerInnen ist die jeweilige Kirche bzw. Glaubensgemeinschaft Dienstgeber. Die ReligionslehrerInnen sind als Angestellte ihrer jeweiligen religiösen Institution dem jeweiligen religiösen Schulamt in allen dienstrechtlichen Angelegenheiten unterstellt. Von der islamischen Glaubensgemeinschaft bestellte ReligionslehrerInnen sind also Angestellte dieser Institution und daher dem islamischen Schulamt der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich unterstellt. Die Vergütung für die Lehrtätigkeit der kirchlich bestellten ReligionslehrerInnen trägt der Bund bzw. tragen die Länder.

### **Ist die österreichische Staatsbürgerschaft eine Voraussetzung?**

Nach § 5 RelUG müssen die von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bestellten ReligionslehrerInnen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und hinsichtlich der Vorbildung die besonderen Anstellungserfordernisse erfüllen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Bundesminister von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft Nachsicht erteilen. Diese Bestimmung ist inzwischen allerdings mit EU-Recht unvereinbar (Potz et al. 2005: 38).

Nach § 4 (1) des RelUG sind ReligionslehrerInnen, die von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) angestellt sind, Bedienstete der betreffenden Gebietskörperschaft. „Auf sie finden die für die Lehrer an den betreffenden öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungsrechtes (...) Anwendung“ (RelUG § 4 [1]). Die Besoldung der muslimischen ReligionslehrerInnen erfolgt also durch die jeweilige Gebietskörperschaft (Stadt- bzw. Landesschulräte).

## 3. Der islamische Religionsunterricht in Österreich – eine Bestandsaufnahme

---

### 3.1 Einführung des islamischen Religionsunterrichts in Österreich und erste Herausforderungen

Der islamische Religionsunterricht wurde in Österreich im Schuljahr 1982/83 eingeführt. Er stellte bei seiner Einführung sowohl die Regierung als auch die Islamische Glaubensgemeinschaft wegen der rasch steigenden Zahl von SchülerInnen, die am islamischen Religionsunterricht teilnahmen, vor eine sehr schwierige Aufgabe, nämlich die der Bereitstellung qualifizierter ReligionslehrerInnen. Verschiedene Varianten wurden ausprobiert, wie die Heranziehung von in Österreich lebenden MuslimInnen oder etwas später die Verpflichtung von im Ausland (vornehmlich in der Türkei) ausgebildeten Theologen. Bei der ersten Gruppe mangelte es an der pädagogischen und nicht selten an der theologischen Qualifikation, bei der zweiten an der pädagogischen Qualifikation und an der Kenntnis der deutschen Sprache, diese LehrerInnen waren auch mit dem österreichischen Schulsystem nicht vertraut. Es hatte nach der Einführung des Religionsunterrichts über 15 Jahre gedauert, ehe für die fachliche und pädagogische Ausbildung der ReligionslehrerInnen für den islamischen Religionsunterricht an den Pflichtschulen durch die Errichtung der „Islamischen Religionspädagogischen Akademie“ im Jahre 1998 gesorgt wurde und noch nahezu 10 Jahre, ehe für die Ausbildung der muslimischen ReligionslehrerInnen an den höheren Schulen durch die Errichtung der Forschungseinheit „Islamische Religionspädagogik“ an der Universität Wien im Jahre 2006/07 gesorgt wurde. In der Zwischenzeit hielten entweder „importierte“ ReligionslehrerInnen mit sehr schlechten Deutschkenntnissen oder unqualifizierte LehrerInnen, die in Österreich als ArbeiterInnen tätig bzw. StudentInnen waren, den Unterricht.

Der Anteil, der von der Türkei angeworbenen LehrerInnen für den islamischen Religionsunterricht in Österreich betrug in den 1990er Jahren etwa 45 % der Gesamtlehrerschaft (vgl. Aslan 1998: 14). Diese LehrerInnen befanden sich in einem Beamtenverhältnis zum türkischen Staat und durften höchstens sechs Jahre in Österreich tätig sein. Mit Ausnahme dieser angeworbenen LehrerInnen handelte es

sich bei der Mehrheit der restlichen Lehrerschaft weder um theologisch noch pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte, sondern lediglich um muslimische StudentInnen oder AbsolventInnen anderer Fachdisziplinen (Wirtschaft, Technik usw.), die nebenberuflich als ReligionslehrerInnen arbeiteten. Zu den sprachlichen, pädagogischen und fachdidaktischen Defiziten der LehrerInnen kam noch erschwerend hinzu, dass diese einen anderen Erfahrungshintergrund hatten; ihnen fehlten Kenntnisse und Erfahrungen von den tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnissen in Europa. Diese Situation erschwerte eine moderne, am Alltagsleben der SchülerInnen orientierte Gestaltung des islamischen Religionsunterrichts. „Das führt auch erfahrungsgemäß zu einem pädagogisch-didaktischen Konflikt mit dem österreichischen Schulsystem“ (ebd.: 215). Sogar heute noch haben 37 % der in Wien und Niederösterreich tätigen ReligionslehrerInnen keine theologische und 41% keine pädagogische Ausbildung (vgl. Khorchide 2009).

### 3.2 Wer ist für die Anstellung der ReligionslehrerInnen verantwortlich?

Die ReligionslehrerInnen werden in Österreich von der jeweiligen Kirche bzw. Glaubensgemeinschaft bestellt, der Staat darf nur diejenigen LehrerInnen anstellen, die von der jeweiligen Kirche bzw. Glaubensgemeinschaft die Ermächtigung dafür erhalten haben. Bis vor einigen Jahren wurden die islamischen ReligionslehrerInnen nach einem persönlichen Gespräch mit dem Präsidenten der Islamischen Glaubensgemeinschaft angestellt. In diesem Gespräch ging es hauptsächlich um die Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse des Bewerbers bzw. der Bewerberin. Diese Sprachkenntnisse waren ausschlaggebend für die Entscheidung über die Höhe der vom Präsidenten der islamischen Glaubensgemeinschaft vergebenen Unterrichtsstunden. Heutzutage müssen die BewerberInnen in der Regel eine schriftliche und dann eine mündliche Prüfung positiv bestehen, um als Religionslehrer/in angestellt zu werden.

### 3.3 Fachinspektoren des islamischen Religionsunterrichts

Gemäß Art. 7c des Religionsunterrichtsgesetzes ist die Inspektion des Religionsunterrichts Aufgabe der Kirchen und Glaubensgemeinschaften, daher werden die Fachinspektoren für den Religionsunterricht von der jeweiligen Kirche bzw. Glaubensgemeinschaft ernannt; sie sind aber Bedienstete im öffentlichen Dienst und werden vom Staat Österreich besoldet.

#### **Die Fachinspektoren haben folgende Aufgaben:**

1. zur Verwirklichung der Ziele der österreichischen Schule beizutragen und alle Schulpartner bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen
2. Mitwirkung an der Entstehung und Begutachtung von Lehrplänen für den Religionsunterricht
3. Mitwirkung an der Approbation von Unterrichtsmitteln für den Religionsunterricht
4. die Sicherung der Qualität des Religionsunterrichtes hinsichtlich seiner Inhalte und deren Vermittlung
5. Förderung des ständigen Erfahrungsaustauschs unter den ReligionslehrerInnen sowie Förderung der religionspädagogischen Innovationen
6. Förderung der Eigenverantwortlichkeit der Religionslehrerinnen und Religionslehrer
7. Koordinierung der Arbeit von ReligionslehrerInnen

Bis zum Jahre 2003 war der Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, Anas Shakfeh, der einzige Fachinspektor für den islamischen Religionsunterricht für alle Bundesländer. Seit 2003 sind insgesamt acht Fachinspektoren tätig. Diese wurden von der Islamischen Glaubensgemeinschaft ausgewählt, wobei die meisten von ihnen nicht über die benötigten Qualifikationen verfügen. Lediglich das islamische Schulamt für Tirol und das islamische Schulamt für Salzburg, geleitet vom Fachinspektor für den islamischen Religionsunterricht für Tirol und Salzburg Dipl.-Päd. Tilmann Schaible, bemühten sich um Transparenz; beide Schulämter präsentieren sich im Internet mit je einer Webseite, auf der alle im jeweiligen Bundesland tätigen ReligionslehrerInnen aufgelistet sind. Auf beiden Webseiten befinden sich nützliche und aktuelle Informationen für die islamischen LehrerInnen:

- Schulamt der Islamischen Glaubensgemeinschaft – Land Tirol:  
<http://islam-tirol.at/index.htm>
- Schulamt der Islamischen Glaubensgemeinschaft – Land Salzburg:  
<http://www.islam-salzburg.at/index.htm>

Auf der offiziellen Webseite des Schulamts der Islamischen Glaubensgemeinschaft befinden sich hingegen, bis auf Angaben über Termine und Ergebnisse der Eignungsprüfung, keine Informationen:<sup>6</sup>

[http://schulamt-islam.at/index.php?option=com\\_content&task=view&id=1&Itemid=1](http://schulamt-islam.at/index.php?option=com_content&task=view&id=1&Itemid=1)

### 3.4 Lehrpläne für den islamischen Religionsunterricht

Seit seiner Einführung im Jahre 1983 orientiert sich der islamische Religionsunterricht von der 1. bis zur 12. Klasse an dem am 19. August 1983 im BGBl. Nr. 421 bekannt gemachten Lehrplan. Dieser Lehrplan wurde von einer einzelnen Person verfasst, dem damaligen Präsidenten der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, Dr. Ahmad Abdelrahimsai. Der Lehrplan fasst auf knapp fünf Seiten Lehrstoff für je zwei Klassenstufen zusammen. Nach der Präsentation des Lehrstoffs folgen die didaktischen Grundsätze. Als didaktisches Mittel ist hauptsächlich das Rezitieren von Koranstellen und Aussagen des Propheten Mohammeds (Ahadith) vorgesehen. Im Plan ist mehrfach nachzulesen: „Didaktische Grundsätze: Der Lehrer hat die entsprechenden Suren (aus dem Qur’an) und Ahadith auf obigen Lehrstoff Bezug nehmend zu rezitieren und zu erklären“.

Der Unterrichtsplan ist stärker im Sinne affirmativer Vermittlung normativ-religiöser Vorgaben ausgerichtet, er wird somit nicht der Forderung der modernen Religionspädagogik, einen intensiven Bezug zu der konkreten individuellen Lebensrealität der Kinder, also zu ihrer Lebensrealität in Österreich, herzustellen, gerecht.

---

<sup>6</sup> Letzter Zugriff: 21.05.2009

Für die 9. und 10. Schulstufe ist u.a. vorgesehen, den SchülerInnen „Merkmale der islamischen Gesetzgebung“ und „die islamische Staatsordnung“ beizubringen, dazu steht folgendes im Lehrplan:

#### „Merkmale der islamischen Gesetzgebung

Auf Grund der genauen Befolgung des Qur'ans und der Sunna.

1. Im Zivilrecht,
2. im Strafrecht,
3. im Verfassungsrecht,
4. im Völkerrecht.

#### Die islamische Staatsordnung

Das Wesen des islamischen Staates.

Die Sicherheit und Freiheit und deren Grenzen.

1. Theologisch,
2. völkerrechtlich,
3. sozialrechtlich,
4. wirtschaftlich.

Die historische Schilderung des islamischen Staates und der islamischen Völker von der Zeit Muhammads (S.A.S.) bis zur Gegenwart“.

Diese Angaben im Lehrplan sind für die Etablierung einer islamisch-europäischen Identität bei jungen MuslimInnen kontraproduktiv. Den SchülerInnen soll nach diesen Angaben eine „islamische“ Staatsordnung samt eigener Gesetzgebung beigebracht werden. Die österreichische Verfassung als oberste Richtschnur des Zusammenlebens gerät somit in den Hintergrund.

In diesen Lehrplänen ist zwar für die 11. und 12. Schulstufe ein Überblick über „die großen nichtislamischen Religionen“ vorgesehen, die Befähigung zum interreligiösen Dialog wird in den Lehrplänen jedoch nicht erwähnt.

Im Rahmen des „Fünf-Punkte-Pakets“, das Unterrichtsministerin Schmied mit dem Präsidenten der Islamischen Glaubensgemeinschaft Anas Schakfeh vereinbarte, wurde vorgesehen, bis Ende April 2009 den vorhandenen Lehrplan zu überarbeiten und durch einen neuen zu ersetzen. Für die Umsetzung beauftragte die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich eine hauptsächlich aus islamischen

ReligionslehrerInnen bestehende Kommission von 50 Personen. Am 13. April, zwei Wochen vor Ende dieser Frist, distanzierte sich Ednan Aslan, Professor für islamische Religionspädagogik an der Universität Wien und zugleich pädagogischer Generalkonsulent des neuen Lehrplans von diesem.<sup>7</sup> Er kritisierte vor allem die Tatsache, dass der neue Lehrplan unter enormem Zeitdruck (6 Wochen) entstand; dass er brauchbar sein wird, hält er für „eine Utopie“. Unter diesen Umständen ist zu hinterfragen, ob die Islamische Glaubensgemeinschaft es mit einer Reform des islamischen Religionsunterrichts ernst meint, oder ob es ihr lediglich um plakative Maßnahmen geht, die nach außen eine beruhigende Wirkung haben, im Grunde aber kaum zu einer qualitativen Reform des islamischen Religionsunterrichts beitragen.

### 3.5 Lehrbücher und Lehrmaterialien für den islamischen Religionsunterricht

Die im islamischen Religionsunterricht verwendeten Lehrbücher wurden vom ehemaligen Präsidenten der Islamischen Glaubensgemeinschaft, Dr. Ahmad Abdelrahimsai, in Auftrag gegeben. Diese Bücher wurden ca. 10 Jahre nach Einführung des islamischen Religionsunterrichts, also zwischen 1993 und 1996, fertig gestellt. Sie liegen in vier Bänden vor. Jeder Band fasst den Stoff für zwei Klassenstufen zusammen und spiegelt die Struktur des Lehrplans wieder. Die ersten beiden Bände tragen jeweils den Titel „Islam in meinem Leben“. Die zwei anderen Bände tragen den Titel „Mein Leben für den Islam“. Diese Buchreihe wurde von zwei türkischen Pädagogen verfasst und vom jetzigen Präsidenten der Islamischen Glaubensgemeinschaft, Anas Schakfeh, überarbeitet. Für die 9. bis 12. Schulstufe hat die Islamische Glaubensgemeinschaft keine Lehrbücher herausgegeben. Als Lehrbuchersatz führte sie die Hadith-Sammlung (Aussagen des Propheten) von Al-Nawawi und das Buch „Erlaubtes und Verbotenes im Islam“ von Al-Qaradawi offiziell ein. Das Kultusamt stellte im letzteren fundamentalistische Inhalte fest, woraufhin die IGGiÖ im Jahre 2004 auf Druck des Kultusamtes dieses Buch, welches zuvor acht Jahre lang im islamischen Religionsunterricht verwendet wurde, vom Religionsunterricht zurückziehen musste.

---

7 <http://derstandard.at/?url=/?id=1237229593020> (22.05.2009)

Die im Religionsunterricht verwendete Buchreihe gilt längst als unbrauchbar, da sie gemäß dem alten Lehrplan stark auf die Vermittlung von Religion im Sinne affirmativer Vermittlung normativ-religiöser Vorgaben ausgerichtet ist, sie erfüllt somit nicht die Forderung der modernen Religionspädagogik, einen intensiven Bezug zur konkreten individuellen Lebensrealität der Kinder, also zu ihrer Lebensrealität in Österreich, herzustellen. Die Lehrbücher sprechen mehrfach von Heimat, gemeint ist jedoch immer die Türkei. Folgendes lesen die Kinder der 3. und 4. Schulstufe in „Islam in meinem Leben“: „Meine Eltern und ich werden wieder in unsere Heimat fahren, nach der ich mich schon sehr sehne.“ (Uysal 1996: 135), weiters heißt es in diesem Buch: „Heimatliebe ist mit dem Glauben verbunden“ (ebd.: 187).

In der Studie „Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Parallelgesellschaft“ (vgl. Khorchide 2009) zeigte sich eine überraschend hohe Unzufriedenheit der islamischen ReligionslehrerInnen mit den vorhandenen Lehrplänen und Lehrbüchern. 57,5 % von ihnen sind mit den Lehrplänen und 85,7 % mit den Lehrbüchern unzufrieden. Auch in der qualitativen Befragung gaben die ReligionslehrerInnen an, dass die vorhandenen Lehrbücher und -materialien den Bedürfnissen der SchülerInnen nicht entsprechen. Die meisten LehrerInnen verwenden daher ihre eigenen Lehrmaterialien, was einen erheblichen Aufwand für sie bedeutet. Daher wundert es nicht, dass sich 71 % von ihnen durch den Vorbereitungsaufwand für den Unterricht stark belastet fühlen. 65,8 % der ReligionslehrerInnen fühlen sich durch die Suche nach geeigneten Themen für den Unterricht ebenfalls stark belastet.

**Tabelle 3.1: Zufriedenheit der muslimischen ReligionslehrerInnen mit ihrem Beruf; (aufsteigend nach Mittelwerten geordnet: trifft sehr zu = 1, trifft gar nicht zu = 4)**

<b>Wie zufrieden sind Sie mit folgenden Punkten, die den Beruf des/der Religionslehrers/-lehrerin betreffen; bitte vergeben Sie eine Note: 1 = sehr zufrieden, 4 = überhaupt nicht zufrieden</b>	<b>sehr zufrieden %</b>	<b>eher zufrieden %</b>	<b>eher nicht zufrieden %</b>	<b>überhaupt nicht zufrieden %</b>	<b>Mittelwert</b>
mit den vorhandenen Lehrplänen für den IRU*	10,5	32,0	28,2	29,3	2,76
mit dem vorhandenen Lehrmaterial für den IRU	2,2	18,9	36,8	42,2	3,19
mit den vorhandenen Schulbüchern für den IRU	5,8	8,4	38,9	46,8	3,27

\* IRU = islamischen Religionsunterricht

## 3.6 Ausbildungsstätten für islamische ReligionslehrerInnen

### 3.6.1 Ausbildung für LehrerInnen an Pflichtschulen: Die Islamische Religionspädagogische Akademie (IRPA)

Seit 1998 werden die ReligionslehrerInnen für den Islamunterricht an Pflichtschulen in Österreich an der Islamischen Religionspädagogischen Akademie (IRPA) ausgebildet. Die IRPA wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kulturelle Angelegenheiten vom 23.4.1998 als konfessionelle Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht genehmigt (Bauman 2001: 186). Da das Akademiestudiengesetz von 1999 am 30.9.2007 außer Kraft gesetzt wurde, wurde die IRPA mit diesem Datum aufgelöst und als privater Studiengang nach Hochschulgesetz, der Bakkalaureatsabschlüsse verleiht, neu gegründet. Dieser hat jetzt die Bezeichnung „Privater Studiengang für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen“. In den ersten Jahren ihrer Errichtung wurden an der IRPA nur theologische Fächer, und diese in arabischer Sprache, von Al-Azhar Dozenten unterrichtet. Die pädagogischen Fächer mussten die Studierenden an einer pädagogischen Akademie absolvieren. Der Fokus der IRPA lag auf theologischen Fächern, Pädagogik war zweitrangig, in ihr wurde lediglich eine Anwendungswissenschaft im Dienste der Theologie gesehen. Erst ab dem Schuljahr 2003/04 wurden die ersten Fächer in Deutsch angeboten. Die Personalkosten der IRPA-DozentInnen werden vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur getragen.

### 3.6.2 Die Ausbildung für LehrerInnen an höheren Schulen: Forschungseinheit Islamische Religionspädagogik der Universität Wien

Seit dem Wintersemester 2006/07 werden die ReligionslehrerInnen für die höheren Schulen an der Universität Wien am Institut für Bildungswissenschaft/Islamische Religionspädagogik ausgebildet. Hierbei handelt es sich um einen viersemestrigen Master-Lehrgang. In Österreich werden die ReligionslehrerInnen von der jeweiligen Kirche bzw. Glaubensgemeinschaft bestellt, gemäß § 4 Abs. 2 RelUG darf der Staat nur diejenigen LehrerInnen anstellen, die von der jeweiligen Kirche bzw. Glaubensgemeinschaft die Ermächtigung dafür bekommen haben.

### 3.6.3 Die Fortbildung der ReligionslehrerInnen: Das Islamische Religionspädagogische Institut (IRPI):

Die ständige berufliche Fortbildung der ReligionslehrerInnen ist in Österreich eine im Schulorganisationsgesetz verankerte Pflicht. Die arbeitstätigen ReligionslehrerInnen für den islamischen Religionsunterricht werden jährlich zu mindestens 24 Stunden Schulung verpflichtet. Zuständig für diese Fortbildung ist das Islamische Religionspädagogische Institut (IRPI), das im Jahre 2003 gegründet wurde. Träger des IRPI ist die islamische Glaubensgemeinschaft (IGGiÖ). Das IRPI ist bundesweit tätig und bietet seine Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen an sieben verschiedenen zentralen Standorten an: In Graz für Kärnten und die Steiermark, in Linz für Oberösterreich, in Salzburg für Stadt und Land Salzburg, in Innsbruck für Tirol sowie in Bregenz für Vorarlberg und in Wien für die Stadt Wien, für Burgenland und Niederösterreich, um damit allen islamischen ReligionslehrerInnen die Erfüllung der vom Gesetz verordneten Pflicht zur beruflichen Fortbildung zu ermöglichen.

Problematisch bei der Aus- und Fortbildung der islamischen ReligionslehrerInnen ist die konservativ ausgerichtete theologische Bildung dieser LehrerInnen an der IRPA bzw. IRPI. Der neue Direktor der IRPA, Dr. Yasar Sarikaya, versuchte seit seinem Antritt im Oktober 2008 Reformen an der IRPA durchzusetzen. „Es braucht harte Arbeit“, sagt er, „und viel Anstrengung, um hier Projekte mit wissenschaftlichem Anspruch durchzusetzen“. Seiner Einschätzung nach wird es noch fünf bis zehn Jahre dauern, bis an der IRPA Studierende ausgebildet werden, die fachlich und didaktisch kompetent sind. Nach diesen öffentlichen Äußerungen wurde der Ende August 2009 auslaufende Vertrag von Dr. Sarikaya als Direktor der IRPA von der Islamischen Glaubensgemeinschaft nicht mehr verlängert.

## 3.7 Was wird im islamischen Religionsunterricht unterrichtet?

Die Ergebnisse der Studie „Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Parallelgesellschaft“ (vgl. Khorchide 2009) zeigen, dass in der Organisation und Verantwortung des islamischen Religionsunterrichts große Defizite existieren. Jenseits einer staatlichen Aufsicht werden von der IGGiÖ ReligionslehrerInnen angestellt, denen fachliche und didaktische Qualifikationen fehlen; 37 % der heute tätigen ReligionslehrerInnen in Wien und Niederösterreich haben noch immer keine theologische und 41 % keine pädagogische Ausbildung. Aufgrund von fehlenden

Ausbildungsmöglichkeiten für die islamischen ReligionslehrerInnen in den westlichen Bundesländern geht man davon aus, dass der Anteil der islamischen ReligionslehrerInnen ohne entsprechende fachliche Qualifikation in diesen Bundesländern noch höher ist. Diese Tatsache hat gravierende Konsequenzen für die inhaltliche Gestaltung des Religionsunterrichts; 70 % der befragten islamischen ReligionslehrerInnen sehen im Religionsunterricht einen Verkündigungsunterricht, dabei hat die Vermittlung von Ritualen und Gesetzen oberste Priorität, lediglich 42 % von ihnen sieht in der Aufgabe der Aufklärung und Befähigung zur kritischen Reflexion der traditionellen islamischen Theologie im Bezug auf das Leben in Europa eine Priorität

Die Vermittlung von Toleranz und Förderung der Dialogfähigkeit stellt die zweitwichtigste Aufgabe dar: 65 % der ReligionslehrerInnen sehen in ihr eine Priorität für den islamischen Religionsunterricht. Danach folgt an dritter Stelle die Vermittlung von modernen humanen Werten (59 %).

### 3.8 Didaktische Mittel im islamischen Religionsunterricht

Um die bevorzugten didaktischen Mittel im islamischen Religionsunterricht zu erheben, wurden in der Studie „Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Parallelgesellschaft“ den ReligionslehrerInnen mehrere didaktische Mittel zur Bewertung vorgelegt (s. Tabelle 3.2). Moderne didaktische Methoden finden dabei die größte Zustimmung; 91,6 % der ReligionslehrerInnen halten moderne didaktische Methoden im islamischen Religionsunterricht für am besten geeignet.

Die geringste Zustimmung fanden die Kategorien „Koran auswendig lernen“ (39,7 %) und „Hadithe auswendig lernen“ (41,8 %). Gerade hier wird der Unterschied des islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen gegenüber dem Koranunterricht in den Moscheen, wo sehr viel Wert auf das Auswendiglernen des Korans gelegt wird, deutlich. Der islamische Religionsunterricht an öffentlichen Schulen eröffnet somit neue Möglichkeiten, moderne pädagogische und didaktische Methoden einzusetzen.

Das Geschichtenerzählen findet unter 95,4 % der ReligionslehrerInnen als geeignetes didaktisches Mittel im Religionsunterricht ebenfalls große Zustimmung. Auffällig groß war die Zustimmung der Kategorie „eigenes Lehrmaterial“ mit 83,4 %. Dies deckt sich jedoch mit der festgestellten enormen Unzufriedenheit der ReligionslehrerInnen mit den vorhandenen Lehrmaterialien und Lehrbüchern.

**Tabelle 3.2: Im islamischen RU\* verwendete didaktische Mittel; (aufsteigend nach Mittelwerten geordnet: trifft sehr zu = 1, trifft gar nicht zu = 4)**

Der Islam kann am besten unterrichtet werden durch:	das sehe ich genau so %	das sehe ich nicht ganz so %	das sehe ich eher nicht so %	das sehe ich absolut nicht so %	Mittelwerte
moderne didaktische Methoden (konstruktivistische und kommunikative Didaktik)	66,5	25,1	8,4		1,42
Erzählungen über die islamische Geschichte	62,8	32,6	1,2	3,5	1,45
mein eigenes Lehrmaterial	45,7	37,7	13,1	3,4	1,74
Lesen von Ausschnitten aus den Werken der frühen islamischen Gelehrten	37,4	33,5	22,9	6,1	1,98
Malen und Zeichnen (für jüngere SchülerInnen)	33,3	34,5	22,4	9,8	2,09
Lieder und Musik (für jüngere SchülerInnen)	23,5	35,2	29,1	12,3	2,30
Koran lesen	22,3	31,8	30,2	15,6	2,39
Hadithe auswendig lernen	20,3	21,5	40,7	17,5	2,55
Koran auswendig lernen	15,1	24,6	35,8	24,6	2,70

\* RU = Religionsunterricht

### 3.9 Islamische ReligionslehrerInnen als Vermittler zwischen Eltern und Schule

Muslimische ReligionslehrerInnen müssen öfters Brücken zwischen der Schule und den Eltern muslimischer Kinder herstellen. Sie sind auch die erste Adresse, wenn es Probleme oder Konflikte der Schule mit den muslimischen SchülerInnen oder ihren Eltern gibt. Von ihnen werden nämlich nicht nur praxisorientierte Antworten und Lösungen, sondern auch hohe soziale Kompetenzen erwartet, so dass mithilfe konstruktiver Kommunikation mit den SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern Konflikte bewältigt werden können. Die ReligionslehrerInnen erfüllen wichtige Mediationsaufgaben. 69,1 % von ihnen berichten, dass sie bei Problemen in der Schule mit muslimischen SchülerInnen zur Vermittlung zwischen Schule und Eltern

bzw. zwischen Schule und SchülerInnen herangezogen werden (31 % sehr oft, 38,1% manchmal), nur 16,2 % haben noch keine solche Erfahrung gemacht. Die muslimischen ReligionslehrerInnen scheinen die Aufgabe des Brückenbauens gut zu bewältigen, lediglich 3,6 % erleben die Vermittlungssituation sehr oft als belastend, 24,7 % nur manchmal als belastend, für die übrigen 71,6 % der LehrerInnen sind solche Vermittlungssituationen nicht belastend.

**Tabelle 3.3: Muslimische ReligionslehrerInnen als Vermittler zwischen Eltern und Schule; Prozentangaben**

Wie oft haben Sie Folgendes erlebt?	sehr oft	manchmal	selten	nie
Ich werde bei Problemen mit muslimischen SchülerInnen zur Vermittlung zwischen Schule und Eltern bzw. zwischen Schule und SchülerInnen herangezogen.	31,0	38,1	14,7	16,2
Solche Vermittlungssituationen erlebe ich als belastend für mich.	3,6	24,7	23,7	47,9

### 3.10 Die muslimischen ReligionslehrerInnen an öffentlichen Schulen

Die ReligionslehrerInnen haben zwar eine Stammschule – das ist in der Regel die Schule, an der die meisten Unterrichtsstunden abgehalten werden –, die meisten müssen jedoch an mehreren Schulen unterrichten, 29,8 % sogar an mehr als vier Schulen. Dies führt sehr oft dazu, dass es lange dauert, bis die ReligionslehrerInnen von anderem Lehrpersonal als Teil der Schule angesehen werden. 43,4 % der ReligionslehrerInnen haben das Gefühl, im Vergleich zu den LehrerInnen anderer Fächer, unfair behandelt zu werden. Trotzdem fühlt sich die Mehrheit von ihnen (81,4 %) in den Schulen willkommen, und 83,8 % fühlen sich an den Schulen wohl. Vor allem bei ReligionslehrerInnen, die nur wenige Stunden an derselben Schule unterrichten, besteht eine gewisse Distanz zwischen ihnen und dem restlichen Lehrpersonal: eine Begegnung findet nur selten statt, manchmal werden sie nicht einmal als KollegInnen erkannt, sondern für Eltern oder Besucher an der Schule gehalten. Des Öfteren geht es um banale Dinge, wie „ich habe keinen Zugang zum Kopierer, ich muss immer privat kopieren“ oder „ich bekomme keinen Schlüssel zum Lehrerzimmer, ich muss auf andere Lehrer warten, um ins Lehrerzimmer zu kommen“, „am Nachmittag sind die Klassenzimmer zugesperrt, jedes Mal muss ich den Hauswart holen“ usw. Solche negativen Erfahrungen hinterlassen letztendlich das Gefühl, unfair behandelt zu werden.

## 4. Das Maßnahmenpaket für den islamischen Religionsunterricht

---

Nach Veröffentlichung der Daten der Studie „Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Parallelgesellschaft“ hat sich die Islamische Glaubensgemeinschaft in Kooperation mit dem Unterrichtsministerium zur Durchführung eines 5-Punkte-Programms verpflichtet. Dabei geht es um folgende Punkte:

1. Ab dem Schuljahr (2009/10) werden mit allen islamischen ReligionslehrerInnen neue Dienstverträge abgeschlossen. In diesen Verträgen werden in einer Präambel die Werte der Demokratie, der Menschenrechte und der Verfassung verbindlich festgeschrieben. Die staatsbürgerliche Erziehung ist zu fördern.
2. Die Islamische Glaubensgemeinschaft verpflichtet sich, jedem Lehrer, der sich nachgewiesen von demokratischen Werten oder den Menschenrechten distanziert, sofort die Unterrichtserlaubnis zu entziehen.
3. Bis Ende April 2009 soll ein neuer Lehrplan, der modernen Qualitätskriterien und Unterrichtszielen entspricht, in Kraft treten.
4. Die Glaubensgemeinschaft wird alle Schulbücher und alle Lehrmaterialien bis Ende April 2009 überprüfen. Kein Schulbuch oder Lehrmaterial darf von den Grundwerten der Verfassung oder den Menschenrechten abweichen. Die Überprüfung wird von einem unabhängigen wissenschaftlichen Beirat durchgeführt.
5. Die Fachinspektoren für den islamischen Religionsunterricht werden in Zukunft jedes Semester einen umfassenden Tätigkeitsbericht an das Unterrichtsministerium übermitteln. Der erste Bericht wurde, wie im 5-Punkte-Programm vereinbart, bis zum 12. Februar 2009 vorgelegt.

**Zusätzlich zu diesen Maßnahmen setzt das Unterrichtsministerium folgende Schritte:**

I.) Die Landesschulräte sowie der Stadtschulrat für Wien führen bis Ende April umfassende Prüfungen der Deutschkenntnisse der islamischen Religionslehrer durch. Jedem Lehrer, der nicht über ausreichend Deutschkenntnisse verfügt, wird die Unterrichtserlaubnis entzogen.

II.) Die Schulaufsicht führt auf Basis der Möglichkeiten der allgemeinen schulrechtlichen Bestimmungen eine Schwerpunktprüfung des islamischen Religionsunterrichts durch: Bis Ende April sollen Direktorinnen und Direktoren, Bezirksschulinspektoren und Landesschulinspektoren Folgendes durchführen:

- Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht
- Überprüfung der Einhaltung des Schulunterrichtsrechtes (etwa hinsichtlich des Einsatzes von Erziehungsmitteln und anderer schulrechtlicher Vorschriften wie etwa Frühwarnsystem, Führung der Amtsschriften, Einhaltung der Jahresplanung, Anwesenheit)
- Kontrolle der eingesetzten Unterrichtsmittel
- Beobachtung der Integration der islamischen Religionslehrerinnen und -lehrer in den Lehrkörper und in das schulische Geschehen
- Überprüfung der Einhaltung der Wertvorstellungen, die für die österreichischen Schulen gemäß Art. 14 Abs. 5a B-VG unbeschadet der Autonomie der Religionsgesellschaft in Fragen der Glaubenslehre allgemein verbindlich sind

III.) Das Ministerium legt für ReligionslehrerInnen verbindliche formale Grundvoraussetzungen für die Aufnahme in den Lehrberuf fest. Personen, die als Bundes- oder PflichtschullehrerInnen eingestellt werden wollen, müssen den Abschluss eines Studiengangs an einer Pädagogischen Hochschule oder eines Universitätsstudiums oder einer vergleichbaren Ausbildung innerhalb der EU vorweisen.

## 4.1 Die Umsetzung des „Maßnahmenpakets“

### Folgende Schritte wurden bis jetzt unternommen:

#### 1. Überprüfung der Deutschkenntnisse der islamischen ReligionslehrerInnen:

Alle islamischen ReligionslehrerInnen müssen Deutsch auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ beherrschen. In diesem System, das Sprachkompetenz international vergleichbar machen soll, entspricht dies dem Maturaniveau. Die Landesschulräte sowie der Stadtschulrat für Wien führten bis Ende April 2009 umfassende Prüfungen der Deutschkenntnisse der islamischen Religionslehrer durch.

Von den 169 in Wien tätigen islamischen ReligionslehrerInnen wurden elf auf ihre Sprachfähigkeit überprüft, drei von ihnen haben Sprachmängel ausgewiesen. Die restlichen 158 ReligionslehrerInnen wurden nicht auf ihre Sprachfähigkeit überprüft, weil sie eine Matura oder ein Studium in einem deutschsprachigen Land vorweisen können.<sup>8</sup> Von den 63 in Niederösterreich tätigen islamischen ReligionslehrerInnen hat eine Person Sprachmängel. Von den 34 in der Steiermark tätigen islamischen ReligionslehrerInnen haben 2, von den 30 in Tirol und den 20 in Vorarlberg tätigen IslamlehrerInnen haben jeweils 4 IslamlehrerInnen Sprachmängel. Der genauere Ablauf der Sprachüberprüfung ist unbekannt, in den meisten Fällen erfolgte dies nicht durch einen Test, sondern durch Beobachtung im Religionsunterricht: z.B. wurden die 34 Islamlehrer und -lehrerinnen in der Steiermark von den Direktoren und Direktorinnen im Unterricht beobachtet, nur vier Lehrer mussten zu schriftlichen und mündlichen Tests antreten.<sup>9</sup>

All jene Lehrkräfte, die nicht Deutsch auf Maturaniveau beherrschen, müssen bis Herbst 2009 ihre Sprachkenntnisse in Förderkursen verbessern. Ansonsten droht ihnen der Entzug der Unterrichtserlaubnis.

---

<sup>8</sup> Vgl. [http://derstandard.at/?url=/?id=1240550125568%26sap=2%26\\_seite=3](http://derstandard.at/?url=/?id=1240550125568%26sap=2%26_seite=3) (21.05.2009)

<sup>9</sup> Vgl. [http://religion.orf.at/projekt03/news/0904/ne090429\\_islamlehrer\\_vlbg\\_fr.htm](http://religion.orf.at/projekt03/news/0904/ne090429_islamlehrer_vlbg_fr.htm)  
(21.05.2009)

## **2. Überprüfung der Lehrbücher:**

Die Islamische Glaubensgemeinschaft hat einen Expertenbeirat, bestehend aus drei heimischen IslamwissenschaftlerInnen, eingerichtet. Dieser hat die Aufgabe, alle Schulbücher und Lehrmaterialien für den islamischen Religionsunterricht zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung liegen allerdings noch nicht vor. Unter anderem gehört Prof. Martin Jäggle, Dekan der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien, diesem Expertenbeirat an. Laut Prof. Jäggle stellen die derzeitigen Bücher „keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit“ dar, sie sind allerdings an „Biederkeit nicht zu übertreffen“.

Anlass für die Überprüfung der Lehrbücher ist das bekannt gewordene Schulbuch „Islam in meinem Leben“, das von Nebi Uysal geschrieben und vom Präsidenten der Islamischen Glaubensgemeinschaft Anas Schakfeh bearbeitet wurde. Das Buch wurde seit 1993 als Lehrbuch für die 3. und 4. Schulstufe verwendet. Auf einem Illustrationsbild im Buch trägt ein fallender Soldat Gewehr und Handgranaten. Unter der Überschrift „Märtyrer“ lautet der Text dazu: „Ein Muslim, der auf dem Weg Allahs und zur Verteidigung der Heimat stirbt, ist ein Märtyrer. Er wird von Allah mit dem Paradies belohnt, wie Allah es im Qur'an versprochen hat.“

## **3. Ausarbeitung eines neuen Lehrplans für den islamischen Religionsunterricht:**

Ende April 2009 wurde der neue Lehrplan für den islamischen Religionsunterricht dem Bildungsministerium übergeben. Dieser soll den alten, aus dem Jahre 1983 stammenden, Lehrplan ersetzen. Der neue Lehrplan umfasst alle zwölf Schulstufen. Für die Umsetzung beauftragte die Islamische Glaubensgemeinschaft eine 50-köpfige, großteils aus islamischen ReligionslehrerInnen bestehende, Kommission. Angesichts der scharfen Kritik an diesem neuen Lehrplan seitens Prof. Ednan Aslan, der Generalkonsulent für diesen war, ist abzuwarten, ob der neue Lehrplan zu einer qualitativen Verbesserung in der Praxis des islamischen Religionsunterrichts führen wird. Im neuen Lehrplan wurde auf Themen, wie „die islamische Staatsordnung“ und „das islamische Verfassungsrecht“ verzichtet. Das Thema „interreligiöser Dialog“ findet nun Eingang in den neuen Lehrplan.

#### **4. Inspektionsberichte:**

Auf Verlangen von Unterrichtsministerin Schmied haben die acht Fachinspektoren für den islamischen Religionsunterricht bis zum 12. Februar 2009 erste Berichte an das Ministerium geliefert. In diesen Berichten ging es hauptsächlich um allgemeine statistische Informationen und allgemeine Tätigkeitsberichte. Der Sprecher des Ministeriums Nikolaus Pelinka ortet bei diesen neu eingeführten Tätigkeitsberichten ebenfalls Verbesserungsbedarf. Eine Beratung für die Inspektoren soll die Qualität der Berichte künftig heben.

#### **5. Erste Entlassungen**

In Österreich können Religionslehrer und -lehrerinnen prinzipiell nur von der jeweiligen Kirche bzw. Glaubensgemeinschaft für den Religionsunterricht nominiert und wieder abberufen werden. Im Religionsunterrichtsgesetz ist allerdings auch verankert, dass Religionslehrer und -lehrerinnen in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Nach § 3 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes unterstehen alle ReligionslehrerInnen „hinsichtlich der Vermittlung des Lehrgutes des Religionsunterrichtes den Vorschriften des Lehrplanes und den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften und Anordnungen; im Übrigen unterstehen sie in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Vorschriften“. Nach § 2 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes dürfen für den Religionsunterricht „nur Lehrbücher und Lehrmittel verwendet werden, die nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen.“

Anfang Februar 2009 gab es die erste Entlassung eines islamischen Religionslehrers. Unterrichtsministerin Claudia Schmied forderte, weil „Gefahr im Verzug“ bestand, den Wiener Stadtschulrat auf, ein Unterrichtsverbot gegen einen Islam-Lehrer auszusprechen, der Mitte Jänner an der Kooperativen Mittelschule (KMS) Brüßlgasse in Wien-Ottakring an seine Schülerinnen und Schüler Flugblätter verteilt haben soll, mit der Aufforderung, bei den in der Liste angeführten internationalen Unternehmen nicht einzukaufen, da diese „jüdisch“ seien.

Ende Februar wurde einem weiteren Lehrer von der Islamischen Glaubensgemeinschaft die Lehrerlaubnis entzogen. Der in Vorarlberg tätige Lehrer Aly El Ghoubashy wurde wegen seiner in den Medien geäußerten Kritik am islamischen Religionsunterricht und an der Islamischen Glaubensgemeinschaft in

Österreich entlassen. Die Islamische Glaubensgemeinschaft musste wegen dieser Maßnahme viel Kritik einstecken, da sie im Falle des ersten Lehrers lange zögerte, bevor sie ihm die Lehrerlaubnis entzog; beim zweiten Fall erfolgte die Entlassung wenige Stunden nach Veröffentlichung seines kritischen Gastkommentars.<sup>10</sup>

Im April 2009 wurde ein weiterer islamischer Religionslehrer in Vorarlberg entlassen, der den Inspektoren im Zuge einer Überprüfung durch den Landesschulrat aufgefallen ist. Der Landesschulrat begründete die Entlassung mit der Verletzung der Dienstpflicht. Aus Datenschutzgründen wurden keine weiteren Details bekannt gegeben.

#### **6. Die geplante Präambel in den Dienstverträgen ab dem Schuljahr 2009/10:**

Dieser Präambel, in der sich die islamischen ReligionslehrerInnen zu Demokratie, Menschenrechten und zur Verfassung bekennen müssen, wird mehrfach, auch von ReligionslehrerInnen selbst, kritisiert. Auf der einen Seite ist die Unterzeichnung dieser Präambel kein Garant für eine demokratische Einstellung des/der jeweiligen Lehrers/Lehrerin, auf der anderen Seite stellt diese Maßnahme eine Zumutung für die ReligionslehrerInnen dar, da sie eine Bestätigung dafür liefert, dass die islamischen Religionslehrerinnen und -lehrer unter Generalverdacht stünden.

---

<sup>10</sup> <http://derstandard.at/?url=/?id=1234507814198> (21.05.2009)

## 5. Einstellungen der islamischen ReligionslehrerInnen zu wichtigen gesellschaftlichen Themen

---

Folgende Einstellungen der islamischen ReligionslehrerInnen sind den Ergebnissen der Studie „Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Parallelgesellschaft“ entnommen worden. In dieser Studie wurden 199 islamische ReligionslehrerInnen mittels vollstandardisierten Fragebogens nach unterschiedlichen Einstellungen befragt.

### 5.1 Einstellungen der islamischen ReligionslehrerInnen zu religiös begründeter gesellschaftlicher Abgrenzung

Islamische Religiosität hat auch eine gesellschaftliche Dimension. In dieser geht es um die Einstellung der Muslime, in diesem Fall der muslimischen ReligionslehrerInnen, zur österreichischen Gesellschaft. Sie thematisiert, inwieweit die Religiosität eine Integration in die österreichische Gesellschaft fördert bzw. hemmt (Öffnung/Schließung). In Tabelle 5.1 sind Statements aufgelistet, die auf Basis einer Faktorenanalyse für die Messung einer religiös motivierten sozialen Abgrenzung von der österreichischen Gesellschaft geeignet sind.

**Tabelle 5.1: Einstellungen der muslimischen ReligionslehrerInnen zu religiös begründeter gesellschaftlicher Abgrenzung; Prozentangaben**

Wie sehr treffen diese Aussagen auf Sie zu?	trifft sehr zu	trifft eher schon zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
Es fällt mir schwer, Menschen, die nicht Muslime sind, zu respektieren.	2,6	7,8	16,6	73,1
Mit Nichtmuslimen will ich nichts zu tun haben.	1,0	4,1	14,9	79,9
Wenn jemand kein Muslim ist, dann möchte ich mit ihm keine Freundschaft eingehen.	1,0	8,2	11,3	79,4
Ein Muslim sollte nur Muslime als Freunde haben.	3,8	5,4	16,8	74,1
Es ist besser, wenn muslimische SchülerInnen unter sich bleiben, um ihre islamische Identität nicht zu verlieren.	6,8	7,4	26,8	58,9

Die einzelnen Aussagen finden durchwegs hohe Ablehnung; nur 10,4 % der Befragten fällt es schwer, Menschen, die nicht Muslime sind, zu respektieren und nur 5,1 % distanzieren sich von Nichtmuslimen. 9,2 % geben an, keine Freundschaft mit jemandem eingehen zu wollen, der kein Muslim ist. Und ebenfalls 9,2 % sind der Meinung, dass ein Muslim nur Muslime als Freunde haben sollte. Der Aussage, dass muslimische SchülerInnen unter sich bleiben sollten, um ihre islamische Identität nicht zu verlieren, stimmen lediglich 14,2 % der Befragten zu.

## 5.2 Einstellungen der islamischen ReligionslehrerInnen zum Rechtsstaat und zur politischen Partizipation

Die Frage nach der Vereinbarkeit des Islam mit Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten ist heute sehr aktuell. Häufig werden Islam und rechtsstaatliche Prinzipien als Gegensatz wahrgenommen. Innerislamisch gibt es eine Bandbreite an Meinungen, die sich zwischen einer Akzeptanz und einer Ablehnung der rechtsstaatlichen Prinzipien bewegen. Daher ergibt sich für den islamischen Religionsunterricht die Frage, ob die muslimischen ReligionslehrerInnen diese Prinzipien akzeptieren oder eher ablehnen. Werden also die Anerkennung von rechtsstaatlichen Prinzipien und die politische Partizipation der Muslime in Österreich gefördert, oder eher gehindert? Haben die ReligionslehrerInnen religiös bedingte Vorbehalte gegen Demokratie, gegen die österreichische Verfassung und gegen die Partizipation der Muslime an der österreichischen Gesellschaft? Um die Einstellung der ReligionslehrerInnen zum Rechtsstaat und zur politischen Partizipation zu erheben, wurden ihnen mehrere Aussagen vorgelegt. In Tabelle 5.2 sind Statements aufgelistet, die auf Basis einer Faktorenanalyse für die Messung dieser Einstellung geeignet sind.

17,3 % der LehrerInnen sind der Meinung, dass der Islam die Teilnahme an der österreichischen Kultur verbiete (trifft sehr und eher zu). Einen Widerspruch zwischen Muslim-Sein und Europäer-Sein sehen 28,4 % der LehrerInnen. Aufgrund der Überzeugung, Demokratie lasse sich mit dem Islam nicht vereinbaren, lehnen diese 21,9 % der LehrerInnen ab. Dass der Islam die Teilnahme an Wahlen verbiete, sehen 13,9 % der LehrerInnen. 14,7 % sind der Meinung, dass die österreichische Verfassung im Widerspruch zum Islam stehe und lehnen sie daher ab. 29 % der befragten LehrerInnen sind der Meinung, dass die Integration der Muslime in Österreich nicht möglich sei, ohne die islamische Identität zu verlieren.

**Tabelle 5.2: Einstellungen der ReligionslehrerInnen zum Rechtsstaat und zur politischen Partizipation; Prozentangaben**

Wie sehr treffen diese Aussagen auf Sie zu?	trifft sehr zu	trifft eher schon zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
Der Islam verbietet die Teilnahme an der österreichischen Kultur (Theater, Kunst).	4,6	12,7	23,9	58,9
Ich sehe einen Widerspruch zwischen Muslim-Sein und Europäer-Sein.	5,6	22,8	15,7	55,8
Ich lehne Demokratie ab, weil sie sich mit dem Islam nicht vereinbaren lässt.	7,1	14,8	14,8	63,3
Der Islam verbietet die Teilnahme an Wahlen in Österreich.	10,3	3,6	8,8	77,3
Ich lehne die österreichische Verfassung ab, weil sie im Widerspruch zum Islam steht.	4,2	10,5	11,1	74,2
Eine Integration der Muslime in Österreich ist nicht möglich, ohne die islamische Identität zu verlieren.	11,7	17,3	28,9	42,1

### 5.3 Identifikation der islamischen ReligionslehrerInnen mit Österreich

Zur Messung der Identifikation der ReligionslehrerInnen mit Österreich wurden diesen mehrere Items vorgelegt. In Tabelle 5.3 sind Statements aufgelistet, die auf Basis einer Faktorenanalyse für die Messung der Identifikation mit Österreich geeignet sind.<sup>11</sup>

**Tabelle 5.3: Identifikation der ReligionslehrerInnen mit Österreich; Prozentangaben**

Wie sehr treffen diese Aussagen auf Sie zu?	trifft sehr zu	trifft eher schon zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
Ich empfinde Österreich als meine Heimat.	35,9	37,9	14,9	11,3
Ich kann mir vorstellen, für immer in Österreich zu bleiben.	38,6	36,0	16,2	9,1
Ich empfinde die Österreicher als ausländerfeindlich.	11,1	33,9	43,9	11,1
Ich sehe mich als Teil der österreichischen Gesellschaft.	42,4	34,8	18,2	4,5

<sup>11</sup> Die Variable „Ich empfinde die Österreicher als ausländerfeindlich“ lädt mit umgekehrtem Vorzeichen auf diesem Faktor hoch und wurde daher für die weiteren Analysen umgepolt.

Knapp drei Viertel der ReligionslehrerInnen (73,8 % trifft sehr und eher zu) empfinden Österreich als ihre Heimat. Entsprechend hoch ist auch die Vorstellung, für immer in Österreich zu bleiben; 74,6 % der LehrerInnen würden dies begrüßen. 77,2 % der befragten LehrerInnen sehen sich als Teil der österreichischen Gesellschaft, allerdings halten 45 % der LehrerInnen die Österreicher für ausländerfeindlich.

## 5.4 Einstellungen der islamischen ReligionslehrerInnen zu religiösem Fanatismus

Islamischer Fanatismus und Fundamentalismus zeichnen sich durch eine kompromisslose Auslegung des Islam aus. Fanatische Muslime sehen sich als die einzigen „wahren“ Gläubigen. Ihre Islam-Interpretation lässt keinen Raum für Toleranz, Dialog oder Akzeptanz des Anderen; dieser Andere ist nicht nur der Andersgläubige, sondern jeder, der anders gesinnt ist, auch wenn dieser ein Muslim ist. Obwohl sich Fundamentalisten auf die Urquellen des Islam berufen, liegt doch weniger eine Re-Traditionalisierung als vielmehr eine „Neuerfindung der Tradition“ vor. Unter anderem treten Fanatiker für die Todesstrafe für Apostasie ein. Des Weiteren beharren sie auf dem wortwörtlichen Verständnis der Schriften und lehnen eine kritische Auseinandersetzung mit diesen ab.

Um die Einstellungen der muslimischen ReligionslehrerInnen zum Fanatismus zu erheben, wurden ihnen einige Statements zur Messung dieser Dimension vorgelegt. In Tabelle 5.4 sind zwei Statements aufgelistet, die auf Basis einer Faktorenanalyse für die Messung von Fanatismus geeignet sind. 18,2 % der ReligionslehrerInnen haben Verständnis für die Todesstrafe für Apostasie. 19,7 % legen die Religion sehr kompromisslos aus, sie sehen Muslime, die die Pflichtgebete nicht einhalten, nicht mehr als Muslime an.

**Tabelle 5.4: Einstellungen der ReligionslehrerInnen zum religiösen Fanatismus; Prozentangaben**

Wie sehr treffen diese Aussagen auf Sie zu?	trifft sehr zu	trifft eher schon zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
Ich hätte Verständnis dafür, wenn Muslime, die vom Islam abgefallen sind, mit dem Tod bestraft würden.	8,6	9,6	14,4	67,4
Meiner Ansicht nach ist jemand, der die fünf Pflichtgebete nicht einhält, kein Muslim.	3,6	16,1	15,1	65,1

## 6. Der islamische Religionsunterricht in Deutschland

---

Anders als in Österreich ist in Deutschland nicht die jeweilige Kirche bzw. Glaubensgemeinschaft, sondern der Staat für den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht zuständig, und zwar in Kooperation mit den Kirchen und Glaubensgemeinschaften. In Deutschland ist der schulische Religionsunterricht im Artikel 7, Abs. 3 des Grundgesetzes verankert, welcher lautet:

„Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“

Als ordentliches Fach ist der Religionsunterricht in Deutschland ein integrierter Teil des schulischen Unterrichts und somit wie jeder andere Unterricht auch demokratischen Grundsätzen verpflichtet, er ist staatlichem Schulrecht und staatlicher Schulaufsicht unterworfen. Der Staat selbst ist also Unternehmer des jeweiligen, konfessionell gebundenen Religionsunterrichts. Da dieser auch ein Pflichtfach ist, muss der Staat gewährleisten, dass er ein Unterrichtsfach mit derselben Stellung und Behandlung wie andere ordentliche Lehrfächer ist. Das Bundesverfassungsgericht hat die Rolle des Staates und die Bedeutung des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG folgendermaßen beschrieben:

„Die Erklärung des Religionsunterrichts zum ordentlichen Lehrfach (...) stellt klar, dass seine Erteilung staatliche Aufgabe und Angelegenheit ist, er ist staatlichem Schulrecht und staatlicher Schulaufsicht unterworfen. Seine Einrichtung als Pflichtfach ist für den Schulträger obligatorisch; der Staat muss gewährleisten, dass er ein Unterrichtsfach mit derselben Stellung und Behandlung wie andere ordentliche Lehrfächer ist. Sein Pflichtfachcharakter entfällt nicht dadurch, dass Art. 7 Abs. 2 GG ein Recht zur Abmeldung einräumt. Diese Befreiungsmöglichkeit hebt ihn zwar aus den übrigen Pflichtfächern heraus, macht ihn aber nicht zu einem Wahlfach im Sinne der allgemeinen schulrechtlichen Terminologie“ (BVerfGE 74, 244).

Für die Inhalte und Ziele des Religionsunterrichts sind die Vorstellungen der beteiligten Religionsgemeinschaften maßgeblich. Der Staat ist zur weltanschaulichen Neutralität verpflichtet und darf daher nicht entscheiden, welchen Inhalt der Religionsunterricht haben soll und welche Glaubenslehren „richtig“ sind. Der Staat ist somit auf die Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften

angewiesen. Allerdings bestehen die Bestimmungsrechte der Religionsgemeinschaften nach Art. 7 Abs. 1 GG „unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts“. Das Bundesverfassungsgericht versteht die Schulaufsicht im Sinne des Art. 7 Abs. 1 GG als Befugnis des Staates zur Planung und Organisation des Schulwesens mit dem Ziel der Gewährleistung eines Schulsystems, das allen jungen BürgerInnen ihren Fähigkeiten entsprechend die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet.

In einigen Bundesländern herrschen Ausnahmeregelungen. In Berlin ist nach § 23 des Berliner Schulgesetzes vom 26. Juni 1948 die jeweilige Kirche bzw. Religionsgemeinschaft und nicht der Staat für den Religionsunterricht verantwortlich, somit ist er in Berlin kein ordentliches Lehr-, sondern ein Wahlfach. Auf der Grundlage dieser Berliner Gesetzgebung hat die Islamische Föderation (Milli Görüs) Berlin am 23.02.2000 vor dem Bundesverwaltungsgericht das Recht auf Erteilung eines islamischen Religionsunterrichts ab Herbst 2000 an Berliner Schulen erstritten, ohne Korporationsqualität zu besitzen.

In Bremen ist der Religionsunterricht ausschließlich Angelegenheit des Staates. Dort herrscht die sog. „Berliner Klausel“ nach Art. 141 GG, welche lautet: „Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.“ Der Religionsunterricht findet in Form von christlicher Religionskunde unter staatlicher Schulaufsicht mit versetzungsrelevanter Benotung statt, dieser gilt als ordentliches Unterrichtsfach für alle, also auch nichtchristliche SchülerInnen. Allerdings ist eine Abmeldung möglich; inzwischen werden an einigen Schulen auch Alternativen wie Ethik oder Philosophie angeboten. Das Alternativfach ist in § 7 des Bremer Schulgesetzes geregelt. Aktuell läuft an einer Schule ein Modellversuch zur Einrichtung einer Islamkunde.

Einige Länder bzw. Städte, in denen der islamische Religionsunterricht in Kooperation von Staat und einigen muslimischen Verbänden eingeführt wurde, haben diesen als Projektversuch gestartet; diese Schulversuche bieten allerdings keinen Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes (Art. 7, Abs. 3 GG) an, das eine Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft fordert.

Alle Versuchsmodelle für den islamischen Religionsunterricht in Deutschland unterscheiden sich vom österreichischen Modell in folgenden Punkten:

- Die Organisation und Aufsicht des Unterrichts liegen in der Hand des Staates.
- Die Richtlinien und Lehrpläne werden vom Staat erstellt.
- Die Lehrkräfte werden vom Staat eingestellt.

Darüber hinaus fehlt in Deutschland – obwohl die Muslime dort wie in Österreich das Recht auf individuelle sowie korporative Religionsfreiheit besitzen – eine der IGGiÖ ähnliche Institution, die die Muslime nach außen repräsentiert und die in der Gestaltung des Religionsunterrichts und der Entwicklung der Lehrpläne mit dem Staat kooperiert. Das Haupthindernis ist vor allem die fehlende Einigung der muslimischen Organisationen über die Vertretungskompetenzen. Im April 2007 konnten sich die großen muslimischen Verbände schließlich einigen und gründeten einen Dachverband aller Organisationen mit dem Namen „Koordinierungsrat der Muslime in Deutschland“ (KMD). Die muslimischen Verbände sind allerdings skeptisch und werfen dem deutschen Staat mangelnden Willen zur Anerkennung einer islamischen Glaubensgemeinschaft als offizielle Repräsentanz der Muslime vor.

Folgende Schulversuche für den islamischen Religionsunterricht existieren zurzeit in Deutschland (vgl. Potz et al. 2005: 49 f.):

Im Modell des „Konsulatsunterrichts“ (in Baden-Württemberg, Berlin, Saarland und Schleswig-Holstein) werden Inhalt und Auswahl des Lehrpersonals dem türkischen Staat, seinen Konsulaten, überlassen.

Im Modell der religiösen Unterweisung muslimischer SchülerInnen im Rahmen des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts (MEU) in Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (NRW) und Rheinland-Pfalz ist die jeweilige Kultusbehörde für die Inhalte und die Fortbildung der Lehrkräfte verantwortlich. Dieses Modell wurde in Kooperation mit ausgewählten Muslimen in Deutschland sowie mit islamischen Theologen in der Türkei und in Ägypten konzipiert. Die muslimischen Verbände in Deutschland wurden dabei nicht einbezogen.

Beim Modell „Islamkunde“ in Nordrhein-Westfalen handelt es sich um ein religionskundliches, jedoch bekenntnisfreies, Angebot in deutscher Sprache,

welches somit für muslimische SchülerInnen aller Nationalitäten zugänglich ist. Die muslimischen Verbände wurden auch hier nicht miteinbezogen.

In Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium und der Universität Erlangen-Nürnberg haben muslimische Eltern einen Schulversuch „islamischer Religionsunterricht“ auf die Beine gestellt, der mittlerweile Vorbildcharakter hat. 1999 wurde die Islamische Religionsgemeinschaft Erlangen als lokaler Ansprechpartner für den Staat gegründet. Diese Religionsgemeinschaft vertritt durch ihre Beschränkung auf Erlangen tatsächlich die Mehrheit der Muslime der Stadt und wird vom Kultusministerium als Ansprechpartner anerkannt. 1999 beantragte die Islamische Religionsgemeinschaft Erlangen erfolgreich den Schulversuch „islamischer Religionsunterricht“.

An einer Grundschule im Stadtteil Bruck können muslimische Schüler aller Klassenstufen seit dem Schuljahr 2003/04 einen deutschsprachigen bekenntnisorientierten Islam-Unterricht besuchen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erstellte gemeinsam mit der Islamischen Religionsgemeinschaft Erlangen den Lehrplan für diesen Unterricht. Die Lehrkräfte wurden ebenfalls gemeinsam ausgewählt. Das Interdisziplinäre Zentrum für Islamische Religionslehre der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, das Professoren verschiedener Fakultäten eigens für den Erlanger Schulversuch gründeten, begleitete und evaluierte den Schulversuch.

Das sogenannte „Erlanger Modell“ hat in Bayern Vorbildcharakter: Nach diesem Modell werden mittlerweile Schulversuche "islamischer Religionsunterricht" auch an einer Hauptschule in Erlangen, einer Realschule in Nürnberg, einer Realschule in Fürth, drei Grundschulen und einer Hauptschule in Bayreuth und einer Haupt- und einer Grundschule in München durchgeführt.

### **Die Deutsche Islam Konferenz (DIK)**

Die Deutsche Islam Konferenz (DIK) wurde von Innenminister Wolfgang Schäuble initiiert. Sie ist als langfristiger Diskussionsprozess unter der Leitung des Bundesministeriums des Innern (BMI) angelegt. Dadurch soll der Dialog zwischen dem deutschen Staat und den in Deutschland lebenden MuslimInnen institutionalisiert und langfristig gefördert werden. Ziel der Konferenz ist es, nach der Darstellung des Innenministeriums, „eine bessere religions- und

gesellschaftspolitische Integration der muslimischen Bevölkerung und ein gutes Miteinander aller Menschen in Deutschland, gleich welchen Glaubens.“<sup>12</sup> zu erreichen. Der deutsche Innenminister Wolfgang Schäuble formuliert die Ziele so: „Der Dialog in der Islamkonferenz dient dazu, dass Muslime verstehen, dass sie in unserem Land willkommen sind.“ Dies sei „der einzige Weg, um eine Radikalisierung von Muslimen zu verhindern.“<sup>13</sup>

Das Plenum setzt sich aus 30 Teilnehmern zusammen. An der Konferenz nehmen 15 Vertreter von Bund, Ländern und Kommunen sowie 15 Muslime (als ständige Mitglieder) teil, zu denen sowohl Vertreter verschiedener muslimischer Verbände in Deutschland (dazu gehören: Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DİTİB), Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD), Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ), Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland und die Alevitische Gemeinde in Deutschland (AABF)) als auch von der Bundesregierung eingeladene Einzelpersonen (z.B. Navid Kermani und Necla Kelek) zählen. Den Vorsitz hat Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble. Einige Mitglieder wirken auch in den beratenden Gremien der DIK, den drei Arbeitsgruppen und dem Gesprächskreis mit. In den beratenden Gremien sind außerdem etwa 100 weitere Fachleute und Wissenschaftler vertreten.

Die Deutsche Islam Konferenz tagt auf zwei Ebenen. Drei Arbeitsgruppen und ein Gesprächskreis erarbeiten in regelmäßigen Sitzungen gemeinsame Positionen, Empfehlungen und Lösungsvorschläge für ein gutes Miteinander. Das Plenum wiederum diskutiert die Vorschläge der Arbeitsgruppen und des Gesprächskreises, gibt Anregungen für die weitere Facharbeit und steuert so den Dialog zwischen Staat und Muslimen.

---

12 [http://www.deutsche-islam-konferenz.de/nn\\_1319566/SubSites/DIK/DE/DieDIK/diedik-node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.deutsche-islam-konferenz.de/nn_1319566/SubSites/DIK/DE/DieDIK/diedik-node.html?__nnn=true) (29.05.2009)

13 <http://www.dernewsticker.de/news.php?id=101154> (29.05.2009)

### **Folgende Themengebiete werden in der Islam Konferenz bearbeitet:**

- Deutsche Gesellschaftsordnung und Wertekonsens (Gleichberechtigung von Mann und Frau, Säkularisierung etc.)
- Religionsfragen im deutschen Verfassungsverständnis (Trennung von Staat und Kirche als Grundprinzip, Umgang mit religiösen Symbolen, Moscheebau, Islamunterricht etc.)
- Wirtschaft und Medien als Brücke (Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt, Analyse des Islambildes in Deutschland, Engagement für eine vorurteilsfreie und differenzierte Berichterstattung in den deutschen Medien etc.)
- Sicherheit und Islamismus (Prävention und Aufdeckung islamistischer Gewalttaten etc.)

### **Schlussfolgerungen für den islamischen Religionsunterricht in Österreich**

Die Erfahrungen mit dem islamischen Religionsunterricht in Österreich und in Deutschland zeigen, dass den Anforderungen an den islamischen Religionsunterricht nur durch eine gezielte Kooperation des Staates mit den islamischen Religionsgemeinschaften nachgekommen werden kann. Diese Kooperation gestaltet sich in Österreich und in Deutschland jedoch unterschiedlich. In Deutschland ist der Staat Veranstalter des Religionsunterrichts, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften zu erteilen ist. In Österreich hingegen ist die jeweilige Glaubensgemeinschaft Veranstalter des Religionsunterrichts, der Staat stellt lediglich die Rahmenbedingungen bereit. Somit besitzen die Glaubensgemeinschaften im österreichischen Modell eine vergleichsweise hohe Autonomie hinsichtlich der Verwaltung des Religionsunterrichts. Diese Autonomie bedeutet mehr Gestaltungsfreiheit für die Glaubensgemeinschaften, aber zugleich auch mehr Raum für Missbrauch.

Während es in Österreich nach der Einführung des islamischen Religionsunterrichts mehr als 15 Jahre gedauert hatte, ehe für die fachliche und pädagogische Ausbildung der ReligionslehrerInnen gesorgt wurde (Errichtung der IRPA im Jahre 1998), werden in Deutschland die ReligionslehrerInnen an deutschen Universitäten ausgebildet, sie müssen beide Staatsexamina absolvieren und auf die Verfassung vereidigt sein.

Bei den vorhandenen Schulversuchen für den islamischen Religionsunterricht in Deutschland werden die Lehrpläne und andere organisatorische Belange gemeinsam mit muslimischen Vertretern ausgearbeitet, diese enge Kooperation zwischen dem Staat und den muslimischen Vertretern bietet eine Basis für konstruktive Austauschprozesse, die in Österreich nur selten stattfinden.

Der Religionsunterricht wird im deutschen Modell als ein mit anderen Lernfächern gleichgestelltes Fach gesehen und ist somit ein integrierter Teil des schulischen Unterrichts. In Österreich ist der Religionsunterricht ebenfalls ordentliches Lehrfach (außer in manchen berufsbildenden Schulen, wo er Freigegegenstand ist), trotzdem findet der islamische Religionsunterricht meistens am Nachmittag statt, was eine Integration dieses Faches in den schulischen Unterricht erschwert. Nicht selten werden SchülerInnen vom islamischen Religionsunterricht nur deshalb abgemeldet, weil dieser am Nachmittag stattfindet und die Eltern sich überfordert fühlen, ihre Kinder wiederholt in die Schule zu bringen und abzuholen.

In Deutschland werden für die vorhandenen Versuchsmodelle für den islamischen Religionsunterricht Evaluationen durchgeführt. In Österreich hat der Staat den schulischen Aktivitäten der Islamischen Glaubensgemeinschaft in den vergangenen zwei Dekaden faktisch keine Aufmerksamkeit gewidmet.

## 7. Der islamische Religionsunterricht in Belgien

---

Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen in Belgien für anerkannte Glaubensgemeinschaften obligatorisch, er ist wie in Österreich konfessionsgebunden.

In Belgien ist der Islam seit 1974 als Religionsgemeinschaft anerkannt. Diese Anerkennung ist wie in Österreich Voraussetzung für den konfessionsgebundenen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen. Der islamische Religionsunterricht wurde in Belgien ab dem Schuljahr 1975/76 schrittweise an öffentlichen Schulen eingeführt. Er war jahrelang nur provisorisch organisiert, da die Muslime, trotz anerkanntem Status, keine repräsentative Vertretung hatten. So wurde der islamische Religionsunterricht in den ersten 20 Jahren ohne einen einheitlichen Lehrplan erteilt. Um die fehlende repräsentative Struktur des Islam zu ersetzen, erklärte die belgische Regierung kurzerhand den Imam der Moschee von Brüssel zum Hauptimam von Belgien. Dieser Schritt wurde von den muslimischen Botschaften in Brüssel unterstützt. Der Imam ist für alle islamischen Belange wie etwa die Ernennung von muslimischen ReligionslehrerInnen an belgischen Schulen zuständig. Bis 1989 koordinierte das Islamische Kulturzentrum in Brüssel, als Ansprechpartner für den belgischen Staat, den Islamunterricht. Es wird von der Islamischen Weltliga<sup>14</sup> und Botschaftern muslimischer Staaten unter Vorsitz des saudiarabischen Botschafters geführt. Allerdings fühlten sich nur die nichttürkischen MuslimInnen durch das Zentrum vertreten.

---

14 Die islamische Weltliga wurde 1962 in Mekka von islamischen Gelehrten aus 22 Ländern gegründet. Sie sieht sich als kulturelle und religiöse Vertretung der islamischen Völker. Sie wird vom Königreich Saudi-Arabien finanziert und gelenkt, daher spricht man von einer regierungsgesteuerten Nichtregierungsorganisation (GONGO: Government-operated Non-governmental organization).

Der islamische Religionsunterricht berücksichtigte in dieser Phase vor allem die sunnitische Richtung und reduzierte die innere Vielfalt des Islam auf eine ethnische, vor allem zwischen türkischen und maghrebischen Muslimen differenzierende Unterscheidung.

Bis 1986 fand der Islamunterricht in Muttersprache statt und war stark an den Lehrplänen der jeweiligen Herkunftsländer der ReligionslehrerInnen orientiert. Ab 1986 wurde der islamische Religionsunterricht verpflichtend in einer der beiden Landessprachen, französisch oder flämisch, gehalten, was zu einer Aufhebung der ethnischen Spaltung des islamischen Religionsunterrichts führte.

Erst Ende 1998 wurde die seit 1974 gesetzlich geforderte repräsentative Vertretung der belgischen Muslime gewählt. In ihr sind die Hauptethnien Türken, Marokkaner und andere proportional zu ihrem Bevölkerungsanteil sowie auch Minderheiten wie die Aleviten vertreten. Mit dieser Quotenregelung sollen die jahrzehntelangen Streitigkeiten um die legitime Vertretung der Muslime befriedet und eine möglichst breite Mitwirkung islamischer Strömungen erreicht werden.

Heute nehmen mehr als die Hälfte der muslimischen Kinder und Jugendlichen am islamischen Religionsunterricht der öffentlichen Schulen teil.

## **Schlussfolgerung für den islamischen Religionsunterricht in Österreich**

Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich ist zwar ein Ansprechpartner des Staates, seine sunnitische und konservative Mehrheit wirkt jedoch der Entfaltung der inneren Vielfalt des Islam in Österreich entgegen. Der Islam in Belgien kann als Gegenstück dazu gesehen werden. Dort ist es nur aufgrund der massiven Intervention des Staates zu einer gewählten Repräsentanz der Muslime gekommen, in der die Sitze nach Quoten vergeben wurden, um die Minderheiten zu schützen. Der belgische Staat verhinderte sogar, dass konservative Strömungen gewählt wurden. Die Struktur der „Exekutif des Musulmans de Belgique“ ist im Gegensatz zur Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich sehr heterogen, nicht nur die unterschiedlichen Ethnien, sondern auch die verschiedenen islamischen Konfessionen sind darin vertreten. Diese Vielfalt spiegelt sich im islamischen Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Belgien wieder. In Österreich wird der islamische Religionsunterricht fast ausschließlich nach sunnitischer Konfession gehalten.

## 8. Der islamische Religionsunterricht in Großbritannien

---

In Großbritannien herrscht ein staatskirchliches System und somit keine strikte Trennung von Staat und Kirche. Der britische Monarch ist seit Heinrich VIII. sowohl Staats- als auch Kirchenoberhaupt. Auf Vorschlag des Premierministers ernennt er (Erz-)Bischöfe, die kraft ihres Amtes auch Oberhausmitglieder sind. Der Staat ist über Steuervergünstigungen oder -ausnahmen bzw. über die Unterhaltung von Kirchenbauten indirekt an der Finanzierung kirchlicher Institutionen beteiligt und bevorzugt diese somit im Vergleich zu Einrichtungen anderer Glaubensrichtungen (vgl. Rohe 2006: 34).

Eine juristische Anerkennung einer religiösen Gemeinschaft ist im bestehenden Rechtssystem gar nicht vorgesehen; es gibt keinen rechtlichen Mechanismus, aufgrund dessen der Staat eine Glaubensgemeinschaft anerkennen könnte, da in Großbritannien keine Gesetze existieren, die für alle Glaubensgemeinschaften verbindlich sind. Neben der Church of England als nationale Kirche existiert jede der etablierten Religionsgemeinschaften mit ihren eigenen, historisch erkämpften rechtlichen Privilegien. Die Rechte der Muslime hingegen werden im Rahmen politischer Entscheidungen vor allem auf lokaler Ebene verhandelt.

Aufgrund des Education Acts (Ausbildungsgesetz) müssen alle Schulsysteme dem nationalen Studienplan National Curriculum folgen. Das Education Act von 1944 schrieb fest, dass alle öffentlichen Schulen Religionsunterricht erteilen müssen. In Großbritannien wird an den öffentlichen Schulen ein nicht-konfessioneller Religionsunterricht gehalten, man spricht daher von „religious education“ (religiöser Bildung), die für alle SchülerInnen verbindlich ist. Dieser Unterricht ist multireligiös konzipiert und informiert lediglich über Religionen und Weltanschauungen, wobei das Christentum im Mittelpunkt dieses religionskundlichen Unterrichts steht (vgl. Fetzter/Soper 2005: 39). Ziel dieses Unterrichts ist nicht die Unterweisung in einer bestimmten Religion, sondern Wissen über und Verständnis für religiöse Überzeugungen und Praktiken zu erlangen.

Anders als in Österreich und Belgien wird der Religionsunterricht dezentral geregelt, er bleibt somit fachlich und personell eng mit den lokalen Gemeinden verbunden. Der/die Schulleiter/in, der Bürgermeister und die Local Education Authority/LEA (Schulamts) tragen die gemeinsame Verantwortung, den Religionsunterricht und Kollektivgottesdienst abzusichern (vgl. Abdul Mabud 2001: 211).

Im Ausbildungsgesetz (Education Act) ist festgesetzt, dass detaillierte Maßnahmen für das Abhalten des Religionsunterrichts und des Kollektivgottesdienstes eine lokale Angelegenheit unter dem Patronat des lokalen Schulamtes und des Standing Advisory Council on Religious Education (SACRE) ist (Fetzer/Soper, 2005: 39).

**SACRE ist eine Institution, die aus vier Gruppen besteht:**

1. den Lehrer-Organisationen,
2. dem Schulamt (LEA),
3. der Kirche von England und
4. den christlichen und anderen Glaubensgemeinschaften, die als Sachverständige die religiöse Tradition ihres Fachgebietes repräsentieren (vgl. Abdul Mabud 2001: 212).

Jedes lokale Schulamt hat eine derartige Institution zu bilden, das folgende Aufgaben zu erfüllen hat:

- Überprüfung des Lehrplans alle fünf Jahre
- Verfassung eines Jahresberichts, das der Studienplanbehörde (Curriculum Authority) geschickt wird
- Beratung des lokalen Schulamtes in verschiedenen Themenbereichen, wie z.B. dem Kollektivgottesdienst, den Lernmethoden, der Auswahl der Materialien und der Besetzung der Praktikumstellen für Lehrer im Religionsunterricht

Der Lehrplan des Religionsunterrichts ist nicht national festgelegt, sondern liegt in der Verantwortung des betreffenden Schulamtes, das durch sein SACRE den Lehrplan zu entwickeln hat (vgl. Abdul Mabud 2001: 207). Als Anleitung veröffentlichte die SCAA (School Curriculum and Assessment Authority) 1994 zwei Modellpläne für den Religionsunterricht. Die Mitglieder der verschiedenen Glaubensgemeinschaften brachten bei der Erstellung dieser Modelle viele Anregungen ein (ebd.: 203).

Die meisten lokalen Lehrpläne überlassen den Schulen die Entscheidung darüber, wie viele und welche Religionen behandelt werden, um flexibel auf die im Klassenraum repräsentierten Religionen eingehen zu können.

In ihrer Darstellung des Islam beschränken sich die Modelllehrpläne auf den sunnitischen Islam, weshalb sie oft kritisiert werden, da sie die Pluralität der islamischen Strömungen nicht widerspiegeln. Diese Tatsache steht auch in einem Widerspruch zu dem expliziten Ziel des Faches, die Vielfalt der Religionen in Großbritannien sowie die Binnendifferenzierungen einzelner Religionen zu vermitteln, um Stereotypisierung und Vorurteilsbildung zu vermeiden.

## 9. Der islamische Religionsunterricht in den Niederlanden

---

In den Niederlanden gibt es weder eine nationale Kirche wie in Großbritannien noch die Möglichkeit einer formalen Anerkennung der Religionsgemeinschaften wie in Deutschland oder Österreich.

Ein konfessionsgebundener Religionsunterricht wird vom Staat nicht angeboten. Neutral zu sein bedeutet für die öffentliche Schule in den Niederlanden, keinen weltanschaulichen Unterricht bzw. Religionsunterricht zu halten, wohl aber den Raum zu öffnen, einen solchen Unterricht als freiwilliges, jedoch reguläres, Fach zu besorgen (vgl. Mohr 2006: 209f). Für die Grundschule ist ein Pflichtfach „geestelijke stromingen“ (spirituelle Strömungen) vorgesehen, das Religionskunde, Religionsgeschichte und Ethik umfasst. Ein konfessionsgebundener Religionsunterricht kann nur fakultativ in Abhängigkeit vom Grad der Aktivität und Vitalität der religiösen Gemeinden vor Ort eingerichtet werden. Artikel 51 des Grundschulgesetzes legt fest, dass sofern Eltern den Wunsch nach weltanschaulicher Unterweisung äußern, die entsprechenden Gemeinschaften beauftragt werden können, diese zu erteilen. In diesem Fall muss die Schule die Räumlichkeiten und die jeweilige religiöse Gemeinschaft den Lehrern stellen. Diese lokalen Gemeinschaften sind auch für die Erstellung von Lehrplänen verantwortlich, die Schule wird in der Entwicklung dieser Lehrpläne nicht eingebunden. Die Finanzierung der ReligionslehrerInnen wird in Absprache mit den lokalen Behörden (Kommunen) geregelt, welche die Möglichkeit haben, Auflagen an die LehrerInnen zu stellen.

In den 1980er Jahren haben mehrere Kommunen den Versuch unternommen, einen islamischen Religionsunterricht einzurichten. Hierbei handelte es sich bei den islamischen ReligionslehrerInnen meist um Imame, die den Religionsunterricht so ähnlich wie in den Koranschulen gestalteten, er hatte somit eher einen Verkündigungscharakter. Die Versuche blieben allerdings erfolglos, da der Forderung der Kommunen, den Unterricht auf Niederländisch zu erteilen, nicht nachgekommen werden konnte. Einzig in Rotterdam konnte der islamische Religionsunterricht erfolgreich eingeführt werden, dort wird nun seit 1989 islamischer

Religionsunterricht an einigen öffentlichen Schulen erteilt. Es sind nur einige wenige Schulen, da einerseits die kommunalen Behörden nur selten bereit sind, die LehrerInnen für den islamischen Religionsunterricht zu finanzieren und andererseits, weil etwa zwei Drittel aller Grundschulen von den christlichen Kirchen getragen werden und daher hauptsächlich christlichen Religionsunterricht anbieten.

Somit steigt auch die Zahl der islamischen Privatschulen in den Niederlanden immer stärker an. Diese werden von lokalen Moscheevereinen getragen, aber vom Staat in gleichem Maße finanziert wie die öffentlichen Schulen. In den privaten Schulen ist der Religionsunterricht Teil des regulären Schulprogramms. Nach dem Gesetz sollen pro Schuljahr mindestens 120 Stunden der Gesamtstundenzahl darauf entfallen. In den Niederlanden gibt es 45 islamische Schulen (vgl. ebd.: 211), die Zahl der Schulen in privater Trägerschaft ist aber im Vergleich zu anderen europäischen Staaten allgemein sehr hoch.

## 10. Positive Aspekte des islamischen Religionsunterrichts in Österreich

---

- Die Einführung des islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen bildet eine wichtige Grundlage für die Integration der Muslime in die Gesellschaft. Muslime bewerten diese institutionelle Anerkennung als eine positive Eingliederung in die Gesellschaft (vgl. Kappus 2004: 11).
- Der öffentliche islamische Religionsunterricht stellt ein Mittel zur Verwirklichung der Religionsfreiheit dar. Der islamische Religionsunterricht ist Teil der individuellen und korporativen Religionsfreiheit, die im Grundgesetz garantiert wird.
- Muslimische ReligionslehrerInnen müssen öfters Brücken zwischen Schule und Eltern muslimischer Kinder herstellen. Sie sind auch die erste Adresse, wenn es Probleme oder Konflikte mit den muslimischen SchülerInnen oder ihren Eltern gibt. Die ReligionslehrerInnen erfüllen dabei wichtige Mediationsaufgaben.
- Im öffentlichen islamischen Religionsunterricht wird Religion mittels moderner didaktischer Methoden vermittelt. 91,6 % der muslimischen ReligionslehrerInnen halten diese Methoden für den islamischen Religionsunterricht für am besten geeignet. Die geringste Zustimmung fand die Kategorie „Koran auswendig lernen“ (39,7 %). Der islamische Religionsunterricht an öffentlichen Schulen öffnet somit neue Möglichkeiten, moderne pädagogische und didaktische Methoden einzusetzen.
- Junge ReligionslehrerInnen vertreten im Gegensatz zu ihren älteren KollegInnen moderne Geschlechtsrollen und erkennen die rechtsstaatlichen Prinzipien stärker an. Auf der anderen Seite setzen sie sich im Religionsunterricht im Vergleich zu ihren KollegInnen der ersten Generation weniger für die Befähigung zur kritischen Reflexion der Tradition und zum kritischen Denken ein und legen viel mehr Wert auf die Vermittlung von Ritualen und Gesetzen. Man kann daraus schließen, dass die religiöse Ausbildung der jungen ReligionslehrerInnen, die in Österreich aufgewachsen sind, sehr einseitig war. Sie definieren den Islam stark über Rituale und Gesetze.

## 11. Herausforderungen des islamischen Religionsunterrichts in Österreich

---

- Die vorhandenen Lehrbücher sind längst nicht mehr für einen modernen islamischen Religionsunterricht geeignet, dies gilt ebenfalls für den vorhandenen Lehrplan, dieser wird allerdings inzwischen überarbeitet. Die islamischen ReligionslehrerInnen sind wegen des Fehlens adäquater Lehrbücher und Lehrmaterialien auf das Erstellen von eigenem Lehrmaterial angewiesen und fühlen sich dadurch überlastet.
- Ca. 40 % der in Wien und Niederösterreich tätigen ReligionslehrerInnen haben noch immer keine fachliche (theologische und pädagogische) Ausbildung, der Anteil in den westlichen Bundesländern, wo eine der IRPA ähnliche Ausbildungsinstitution fehlt, dürfte noch viel höher sein.
- Diese fehlende fachliche Qualifikation hat gravierende Konsequenzen für die inhaltliche Gestaltung des Religionsunterrichts. 70 % der islamischen ReligionslehrerInnen betrachten den Religionsunterricht als einen Verkündigungsunterricht, dabei hat die Vermittlung von Ritualen und Gesetzen oberste Priorität, lediglich 42 % von ihnen sehen in der Aufgabe der Aufklärung und Befähigung zur kritischen Reflexion der traditionellen islamischen Theologie in Bezug auf das Leben in Europa eine Priorität. 28 % der islamischen ReligionslehrerInnen sehen einen Widerspruch zwischen Muslim-Sein und Europäer-Sein. 22 % lehnen Demokratie mit der Begründung ab, sie lasse sich mit dem Islam nicht vereinbaren. Aus dem gleichen Grund lehnen ca. 14 % die österreichische Verfassung ab (vgl. Khorchide 2009). Diese Ergebnisse weisen auf die Notwendigkeit hin, die Auslegung des Islam im Hinblick auf das Zusammenleben der Muslime mit Andersgläubigen in einer pluralen europäischen Gesellschaft kritisch zu reflektieren. Die islamische Theologie ist herausgefordert, demokratische Grundwerte stärker in ihr Selbstverständnis zu implementieren.
- Nur wenige Lehrkräfte, die an der IRPA tätig sind, sind promoviert und fachlich qualifiziert, um ReligionslehrerInnen auszubilden.
- Es fehlen noch immer Ausbildungsmöglichkeiten für die islamischen ReligionslehrerInnen in den westlichen Bundesländern.

## 12. Vorschläge für eine qualitative Verbesserung des islamischen Religionsunterrichts in Österreich

---

- Errichtung von Ausbildungsinstitutionen für islamische ReligionslehrerInnen in den westlichen Bundesländern
- An der IRPA sollten nur promovierte und fachlich qualifizierte Lehrkräfte tätig sein.
- Die Ausbildung von ReligionslehrerInnen an der IRPA muss stärker darauf ausgerichtet sein, die europäische Dimension in die theologische Ausbildung zu implementieren.
- Errichtung eines Gremiums in der Islamischen Glaubensgemeinschaft, das sich systematisch und kontinuierlich mit Fragen der Lehrplanentwicklung und Lehrmaterialentwicklung beschäftigt.
- Auf Basis des Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) Art. 14 Abs. 5a B-VG sollte eine stärkere Kooperation zwischen Staat und der Islamischen Glaubensgemeinschaft stattfinden, um für die Grundwerte der österreichischen Schule Sorge zu tragen:

„Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der österreichischen Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.“

- Die staatliche Verantwortung für den islamischen Religionsunterricht sollte sich folglich nicht nur auf die Organisation des Unterrichts beschränken, sondern es sollte auch dafür Sorge getragen werden, dass der Unterricht von kompetenten LehrerInnen, die eine ausreichende theologische, aber auch fachdidaktische und -pädagogische Ausbildung an europäischen Institutionen absolviert haben, gehalten wird.
- Der islamische Religionsunterricht sollte kein abstrakter, vom Alltagsleben der Menschen und dessen Anforderungen abgehobener Unterricht sein, sondern sich durch die Implementierung gesellschaftlicher Aspekte und Fragestellungen zu einem dynamischen und praktischen Element der Integration entwickeln. Der islamische Religionsunterricht sollte die SchülerInnen schließlich dazu befähigen, den Islam als Teil einer gemeinsamen europäischen Kultur zu erfassen. Ein an Europa orientierter islamischer Religionsunterricht verhindert die Isolierung des Islam von europäischen Kulturphänomenen und bettet ihn in alltägliche Lebenszusammenhänge ein. Er leistet dabei einen aktiven Beitrag für eine europäische islamische Identitätsbildung.
- Eine der „Deutschen Islam Konferenz“ ähnlichen Institution zur Förderung des Dialogs zwischen dem österreichischen Staat und den in Österreich lebenden MuslimInnen würde einen wichtigen Beitrag zur religions- und gesellschaftspolitischen Integration der muslimischen Bevölkerung in Österreich leisten. Diese Institution sollte die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich nicht ersetzen, sondern eine ergänzende Kommunikationsplattform darstellen, an der neben VertreterInnen des österreichischen Staates und der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, VertreterInnen nicht organisierter MuslimInnen sowie WissenschaftlerInnen und ExpertInnen teilnehmen sollten. Durch die Errichtung einer solchen Institution kann für die Schaffung von breitem Konsens über die Einhaltung gesellschafts- und religionspolitischer Grundsätze gesorgt werden.

## 13. Literatur

---

**Abdul Mabud, Shaikh (2001):** Großbritannien. The Teaching of Islam in British Schools. In: Baumann, Urs (Hrsg.) (2001): 203-213.

**Aslan, Adnan (1998):** Religiöse Erziehung der muslimischen Kinder in Deutschland und Österreich. Stuttgart: Islamischer Sozialdienst- und Informationszentrum e.V.

**Bauman, Urs (Hrsg.) (2001):** Islamischer Religionsunterricht. Grundlagen, Begründungen, Berichte, Projekte, Dokumentationen. Frankfurt am Main: Lembeck.

**Biesinger, Albert/Schreijäck, Thomas (Hrsg.) (1989):** Religionsunterricht heute. Seine elementaren theologischen Inhalte. Freiburg (u. a.): Herder.

**Feichtinger, Walter/Wentker, Sibylle (Hrsg.) (2005):** Islam, Islamismus und islamischer Extremismus. Eine Einführung. Wien: Landesverteidigungsakademie (u. a.).

**Felderer, Bernhard/Hofer, Helmut/Schuh, Ulrich/Strohner, Ludwig (2004):** Befunde zur Integration von AusländerInnen in Österreich. Research Report. Endbericht. Studie im Auftrag vom BM für Wirtschaft und Arbeit und BM für Finanzen. Wien: Institut für höhere Studien (IHS).

**Fetzer, Joel S./Soper, Christopher J. (2005):** Muslims and the State in Britain, France and Germany, USA: Cambridge.

**Gampl, Inge (1971):** Österreichisches Staatskirchenrecht. Rechts- und Staatswissenschaften Band 23. Wien (u. a.): Springer.

**Goujon, Anne/Skribekk, Vegard/Fliegenschnee, Katrin/Strzelecki, Pawel (2006):** New Times, Old Beliefs: Projecting the Future Size of Religions in Austria. VID Working Paper 01/2006. Vienna: Vienna Institute of Demography [http://www.oeaw.ac.at/vid/download/WP2006\\_01.pdf](http://www.oeaw.ac.at/vid/download/WP2006_01.pdf).

**Kalb, Herbert/Potz, Richard/Schinkele, Brigitte (2003):** Religionsrecht. Wien: WUV-Univ.-Verlag.

**Kappus, Elke-Nicole/Zentrum für interkulturellen Dialog (CID) (2004):** Islamischer Religionsunterricht an den Schulen. Ein Evaluationsbericht .

**Khorchide, Mouhanad (2009):** Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Parallelgesellschaft. Einstellungen der islamischen ReligionslehrerInnen an öffentlichen Schulen. Wiesbaden: VS Verlag.

**Mohr, Irka-Christin (2006):** Islamischer Religionsunterricht in Europa. Lehrtexte als Instrumente muslimischer Selbstverortung im Vergleich. Bielefeld: Transcript-Verlag.

**Österreichischer Integrationsfonds (2009):** Migration & Integration. Zahlen - Daten - Fakten 2009. Wien: ÖIF

**Potz, Richard (2003):** Der islamische Religionsunterricht in Österreich. In: Heinrich de Wall (2003): 345-371.

**Potz, Richard/Schinkele, Brigitte (2005):** Religionsrecht im Überblick. Wien: Facultas.

**Rohe, Mathias (2006):** Perspektiven und Herausforderungen in der Integration muslimischer MitbürgerInnen in Österreich (Executive Summary). Wien: BM.I. SIAK.

**Schmied, Martina (2005):** Islam in Österreich. In: Feichtinger et.al. (2005): 189-206.

**Schmidinger, Thomas/Larise, Dunja (Hrsg.) (2008):** Zwischen Gottesstaat und Demokratie. Handbuch des politischen Islam. Wien: Deuticke.

**Schwendenwein, Hugo (1989):** Die rechtliche Situation des Religionsunterrichts in Österreich. In: Biesinger et.al (1989): 226-239.

**Statistik Austria (2001):** Demographisches Jahrbuch 2000. Wien: Verlag Österreich.

**Statistik Austria (2002):** Volkszählung Hauptergebnisse I – Österreich. Wien: Kommissionsverlag.

**Strobl, Anna (1997):** Islam in Österreich. Eine religionssoziologische Untersuchung. Frankfurt am Main (u. a.): Lang.

**Strobl, Anna (2005):** Der österreichische Islam. In: SWS Rundschau, 45/4. Wien.

**Uysal, Nebi (1996):** Islam in meinem Leben. Religionsbuch für die 3. und 4. Schulstufe. Bearbeitet von Anas Schakfeh. Köln: Asya Verlag.

**Wall, Heinrich de (Hrsg.) (2003):** Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung. Festschrift für Christoph Link zum 70. Geburtstag. Tübingen: Mohr Siebeck.

<http://derstandard.at/?url=/?id=1234507814198>

<http://derstandard.at/?url=/?id=1237229593020>

<http://derstandard.at/?url=/?id=2959653>

[http://schulamt-islam.at/index.php?option=com\\_content&task=view&id=1&Itemid=1](http://schulamt-islam.at/index.php?option=com_content&task=view&id=1&Itemid=1)

[http://www2.mcdaniel.edu/german/islamindach/islkamindach\\_PDF/Islam%20in%20%D6sterreic1.pdf](http://www2.mcdaniel.edu/german/islamindach/islkamindach_PDF/Islam%20in%20%D6sterreic1.pdf)

<http://www.dernewsticker.de/news.php?id=101154>

[http://www.deutsche-islam-konferenz.de/nn\\_1319566/SubSites/DIK/DE/DieDIK/diedik-node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.deutsche-islam-konferenz.de/nn_1319566/SubSites/DIK/DE/DieDIK/diedik-node.html?__nnn=true)

<http://www.pabw.at/~furch/Schulsituation%20Migrantenkinder.htm>

[http://www.statistik.at/web\\_de/static/schueler\\_mit\\_auslaendischer\\_staatsangehoerigkeit\\_im\\_schuljahr\\_200506\\_020959.pdf](http://www.statistik.at/web_de/static/schueler_mit_auslaendischer_staatsangehoerigkeit_im_schuljahr_200506_020959.pdf)

## **Weiterführende Literatur**

**Alacacioğlu, Hasan (1999):** Außerschulischer Religionsunterricht für muslimische Kinder und Jugendliche türkischer Nationalität in NRW. Eine empirische Studie zu Koranschulen in türkisch-islamischen Gemeinden. Münster: Lit-Verlag.

**Anhelm, Fritz Erich (Hrsg.) (2003):** Islamischer Religionsunterricht in Niedersachsen. Perspektiven seiner Einführung. Dokumentation einer Konsultation der Evangelischen Akademie Loccum in Kooperation mit dem Religionspädagogischen Institut vom 5. bis 8. August 2002. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum (Loccumer Protokolle [20]02/91).

**Aslan, Ednan (Hrsg.) (2009):** Islamische Erziehung in Europa. Wien (u.a.): Böhlau.

**Baumann, Urs (Hrsg.) (2001):** Islamischer Religionsunterricht. Grundlagen, Begründungen, Berichte, Projekte, Dokumentationen. Frankfurt am Main: Lembeck.

**Bauer, Thomas (Hrsg.) (2006):** Islamischer Religionsunterricht. Hintergründe, Probleme, Perspektiven. Münster: Lit-Verlag.

**Behr, Harun Harry (Hrsg.):** „Den Koran zu lesen genügt nicht!“ Fachliches Profil und realer Kontext für ein neues Berufsfeld; auf dem Weg zum Islamischen Religionsunterricht.

**Ceylan, Rauf (2008):** Islamische Religionspädagogik in Moscheen und Schulen. Ein sozialwissenschaftlicher Vergleich der Ausgangslage, Lehre und Ziele unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Integrationsprozess der muslimischen Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Hamburg: Dr. Kovač.

**Dietrich, Myrian (2006):** Islamischer Religionsunterricht. Rechtliche Perspektiven. Wien (u.a.): Lang.

**Kiefer, Michael (Hrsg.) (2008):** Auf dem Weg zum islamischen Religionsunterricht. Sachstand und Perspektiven in Nordrhein-Westfalen. Berlin (u.a.): Lit-Verlag.

**Reichmuth, Stefan (Hrsg.) (2006):** Staatlicher Islamunterricht in Deutschland. Die Modelle in NRW und Niedersachsen im Vergleich. Berlin (u.a.): Lit-Verlag.